

Verkündungsblatt 18|2010

Ausgabedatum 07.10.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung von 2009 für den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen und die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung von 2009 für den Bachelor- und Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften	Seite 19
Berichtigung der Änderung der Prüfungsordnung von 1999 für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science	Seite 33
Berichtigung der Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung von 2001 für den Bachelor- und Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften	Seite 58
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seite 79
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 116

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.04.2010 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung 2009 für den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen und die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 06.10.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen und die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, dem Modul „Projektarbeit“ nach Anlage 1.3 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 9 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 [entfällt]

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, dem Modul „Seminararbeit“ nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann. ²Das Modul Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 148 Leistungspunkte erworben wurden und ein 13wöchiges Betriebspraktikum nach Maßgabe der Praktikumsordnung absolviert wurde. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Eine Studienleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung beinhalten.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.
- (7) ¹Eine Hausarbeit oder ein Praktikum können auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. ²Die Bewertung des schriftlichen bzw. experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. ³Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. ²Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. ³Jeder Teil muss bestanden sein. ⁴Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(10) ¹Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ²Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. ³In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ⁴Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Seminar- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ⁵Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. ⁶Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. ⁷Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

(11) Für Hausarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

(12) ¹Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. ²Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(13) ¹Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. ²Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(14) ¹Eine bestandene Prüfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. ³Das Ergebnis der Ergänzung ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig zu berücksichtigen. ⁴Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 9 kann nur der Teil ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. ⁶Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden. ⁷Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. ⁶Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können maximal drei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁷Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. ⁸Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁹Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. ¹⁰Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus dem Pflichtbereich muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ¹¹Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nach § 16 Sätze 10 und 11.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Prüfung fortzusetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Liegt das errechnete Mittel genau zwischen zwei Notenstufe nach Abs. 1, so ist die bessere der beiden Notenstufen maßgebend. ⁴Gleiches gilt bei der Berechnung der Noten für zusammengesetzte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 9 entsprechend.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Werden mehr Module erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ²Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet

für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [entfällt]

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Bei bestandener Prüfung, bei endgültig nicht bestandener Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Zum Wintersemester 2009/2010 wurde das bisherige Bachelor- und Masterstudium Bauingenieurwesen in den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen sowie die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen überführt. ²Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die in einem der Studiengänge, die durch diese Prüfungsordnung geregelt werden seit dem Wintersemester 2009/2010 studieren oder auf Antrag in diese gewechselt sind.

(2) ¹Für Studierende des bisherigen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesens tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft und wird durch die vorliegende Ordnung ersetzt. ²Die durch den Wechsel der Regelstudienzeit überschüssigen Prüfungsleistungen werden als Zusatzleistungen ausgewiesen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Studierende, die bereits Prüfungsleistungen im Rahmen ihres bisherigen Studiums absolviert haben, die bisherige Prüfungsordnung bis zum WS 2012/13. ⁴Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.

(3) ¹Für Studierende des bisherigen Masterstudiengangs Bauingenieurwesen gilt die bisherige Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2011. ²Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.

(4) Für Studierende des bisherigen Bachelor- und Masterstudiengangs Bauingenieurwesen ist auf Antrag ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.

(5) Eventuell durch den Wechsel entstehende Härten können im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(6) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet und in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet.

(7) Fehlversuche bei Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten werden angerechnet.

(8) Fehlversuche in anderen Prüfungsleistungen werden nur für den ersten Versuch angerechnet; Fehlversuche in Wiederholungsprüfungen werden nicht angerechnet.

§ 29 Fernstudium

Um den Studierenden nach einem ersten Berufseinstieg mit dem Bachelor of Science die berufsbegleitende Weiterqualifikation zum Master of Science zu ermöglichen, werden ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten.

Anlagen

Anlage 1 Bestandteile des Bachelorstudiums

1. Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
3. Im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) sind eine Projektarbeit (3 LP), eine Bachelorarbeit (12 LP) und 165 LP aus Modulen der Kompetenzbereiche erfolgreich zu bestehen.
4. 118 LP der 165 LP sind durch Pflichtmodule festgelegt. 47 LP sind in Wahlpflichtmodulen zu belegen, davon 2 LP im Kompetenzbereich „9 Allgemeine Ingenieurkompetenzen“ und jeweils mindestens 5 LP in den Kompetenzbereichen „14 Wasserwesen“, „15 Verkehrswesen“ und „16 Numerische Methoden“. Die restlichen 30 LP sind aus dem Angebot der Kompetenzbereiche 10 bis 16 frei wählbar. Sie können auch aus Modulen des restlichen Lehrangebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale – Kompetenzbereich 17).
5. Für die Module der Kompetenzbereiche 1 bis 9 gelten keine Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zu Modulen der Kompetenzbereiche 10 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen der Kompetenzbereiche 1-8 nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich erbracht werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	Mathematik	Mathematik für Ingenieure I	-	K oder M	8
		Mathematik für Ingenieure II	-	K oder M	8
2	Baumechanik	Baumechanik I (Statik starrer Körper)	-	K oder M	6
		Baumechanik II (Elastomechanik)	-	K oder M	7
		Baumechanik III (Kinematik und Kinetik)	-	K oder M	5
3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Umweltbiologie und -chemie	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Strömungsmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Thermodynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	3
4	Ingenieur- und Umweltinformatik	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Stochastik und Optimierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
5	Bautechnik	Grundlagen der Bauphysik	-	K oder M	5
		Grundlagen der Baukonstruktion	- oder S	entsprechend der Modulbeschreibung(en) der Fakultät für Architektur und Landschaft	5
6	Geodäsie	Geodäsie und Geoinformation	-	K oder M oder H oder P oder Z	3
7	Baustoffkunde	Baustoffkunde I	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Baustoffkunde II	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
8	Baustatik	Baustatik	-	K oder M	5
9	Allgemeine Ingenieurkompetenzen	Projektmanagement im Ingenieurwesen	S	-	5
10	Statik und Dynamik	Grundlagen statisch unbestimmter Tragwerke	-	K oder M	5
11	Konstruktiver Ingenieurbau	Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	-	K oder M	5
		Grundlagen des Stahlbeton- und Stahlbaus	-	K oder M	5
12	Geotechnik	Bodenmechanik und Gründungen	-	K oder M oder H	5
13	Baubetrieb	Grundsätze zur Preisgestaltung in der Bauwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
14	Wasserwesen	Strömung in Hydrosystemen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
Summe (Pflicht)					118

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
9	Allgemeine Ingenieurkompetenzen	Schlüsselkompetenzen	S	-	2
10	Statik und Dynamik	Stabtragwerke	-	K oder M	5
		Flächentragwerke	-	K oder M	5
		Tragwerksdynamik	-	K oder M	5
11	Konstruktiver Ingenieurbau	Holzbau	-	K oder M	5
		Massivbau	-	K oder M	5
		Stahlbau	-	K oder M	5
12	Geotechnik	Geologie	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Erd- und Grundbau	-	K oder M oder H	5
		Unterirdisches Bauen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
13	Baubetrieb	Bauverfahren und Sicherheitstechnik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Projektüberwachung und -ausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
14	Wasserwesen	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserbau und Küsteningenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Umweltdatenanalyse	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
15	Verkehrswesen	Eisenbahnwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Verkehrswegebau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Grundlagen der Verkehrs-, Stadt- und Regionalplanung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
16	Numerische Methoden	Verteilte Systeme und Datenbanken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Numerische Mechanik	-	K oder M oder H	5
		Simulationsmethoden für umweltschutztechnische Probleme	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Graphen und Netze	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
17	Studium Generale	Es können Module aus dem restlichen Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung darstellen.	entsprechend der Modulbeschreibung(en) der anbietenden Fakultät bzw. des anbietenden Instituts		

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist – gekoppelt an eines der Module der Kompetenzbereiche mit Semesterempfehlung für das 4. bis 6. Semester – eine Projektarbeit im Umfang von 3 Leistungspunkten anzufertigen.

Anlage 1.3: Modul für die Projektarbeit

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektarbeit	-	Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 10 - 16	Projektarbeit + Kolloquium	3

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 148 Leistungspunkte 13wöchiges Betriebspraktikum	Bachelorarbeit + Kolloquium	12

Anlage 2 Bestandteile des Masterstudiums

- Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
- Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
- Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) sind eine Seminararbeit (5 LP), eine Masterarbeit (25 LP) und sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Kompetenzbereiche im Umfang von zusammen 90 LP erfolgreich zu bestehen.

Kompetenzbereich	Erf. Leistungspunkte
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)	6
Fachspezifische Grundlagen (FG)	20
Fachspezifische Vertiefung (FV)	43
Übergreifende Inhalte (Ü)	12
Summe	90

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Anlage 2.1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Konstruktiver Ingenieurbau

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
1	MNG	Festkörpermechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
2	FG	Spannbetontragwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Tragsicherheit im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Grundbaukonstruktionen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

Anlage 2.1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	MNG	Numerische Strömungsmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
2	FG	Abwassertechnik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserbau und Verkehrswasserbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Grundbaukonstruktionen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudium**Anlage 2.2.1: Wahlpflichtmodule des Masterstudium Konstruktiver Ingenieurbau**

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	MNG	Numerische Strömungsmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
		Geometrische Modellierung und Visualisierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Mikromechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Finite Elemente II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Numerische Mathematik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Kontaktmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Nichtlineare Statik der Stab- und Flächentragwerke	-	K oder M	5
		Objektorientierte Modellbildung und Simulation	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
2	FG	Projektüberwachung und -ausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
3	FV	Geomechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Schwingungsprobleme bei Bauwerken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Betontechnik für Ingenieurbauwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bodendynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Energetische und baukonstruktive Gebäudesanierung	-	M oder Z	5
		Energieeffizienz bei Gebäuden	-	M oder Z	5
		Hallenkonstruktionen und Verbundbauteile im Ingenieurholzbau	-	K oder M	5
		Innovatives Bauen mit Beton - Betontechnologie der Sonderbetone	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Planung und Entwurf von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

		Stahl-/Verbundtragwerke mit baulichen Brandschutz	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Vorbeugender baulicher Brandschutz	-	K oder M	5
		Berechnung und Konstruktion von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Konstruieren im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bauwerkserhaltung und Materialprüfung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Sonderkonstruktionen im Massivbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Baubetriebswirtschaftliche Sonderprobleme in der Bauausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
4	Ü	Abwassertechnik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserbau und Verkehrswasserbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Abfallwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Elastomere und textile Faserverbunde	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Küsteningenieurwesen, See- und Hafengebäude	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Modelltechnik in Hydrologie und Wasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Spezielle Aspekte der Siedlungswasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Stoff- und Wärmetransport	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserversorgung und industrielle Wasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserwirtschaft und Umwelt	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Energiewasserbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Faserverbund-Leichtbaustrukturen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrosystemmodellierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Modelltechnik im Küsteningenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Mathematische Modelle in Belebtschlamm-Systemen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Spezialtiefbau und Deponietechnologie	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Studium Generale	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	k.A.

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist eine Seminararbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten anzufertigen.

**Anlage 2.2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums
Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen**

Kompetenzbereich		Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1	MNG	Festkörpermechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
		Geometrische Modellierung und Visualisierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Numerische Mathematik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Objektorientierte Modellbildung und Simulation	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
2	FG				
		Projektüberwachung und -ausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
3	FV	Abfallwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Küsteningenieurwesen, See- und Hafengebäudebau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Modelltechnik in Hydrologie und Wasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Spezielle Aspekte der Siedlungswasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Stoff- und Wärmetransport	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserversorgung und industrielle Wasserwirtschaft	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserwirtschaft und Umwelt	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Energiewasserbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrosystemmodellierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Modelltechnik im Küsteningenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Mathematische Modelle in Belebtschlamm-Systemen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Spezialtiefbau und Deponietechnologie	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
4	Ü	Baubetriebswirtschaftliche Sonderprobleme in der Bauausführung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Geomechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Schwingungsprobleme bei Bauwerken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Spannbetontragwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Tragsicherheit im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Betontechnik für Ingenieurbauwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bodendynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Elastomere und textile Faserverbunde	-	K oder M oder H oder P oder Z	5

	Energetische und baukonstruktive Gebäudesanierung	-	M oder Z	5
	Energieeffizienz bei Gebäuden	-	M oder Z	5
	Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Hallenkonstruktionen und Verbundbauteile im Ingenieurholzbau	-	K oder M	5
	Innovatives Bauen mit Beton - Betontechnologie der Sonderbetone	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Mikromechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Finite Elemente II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
	Planung und Entwurf von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Stahl-/Verbundtragwerke mit baulichen Brandschutz	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Vorbeugender baulicher Brandschutz	-	K oder M	5
	Berechnung und Konstruktion von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Kontaktmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Faserverbund-Leichtbaustrukturen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Konstruieren im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Nichtlineare Statik der Stab- und Flächentragwerke	-	K oder M	5
	Bauwerkserhaltung und Materialprüfung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Sonderkonstruktionen im Massivbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Studium Generale	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	k.A.

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Anlage 2.3: Modul für die Seminararbeit

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Seminararbeit	4	-	Seminararbeit + Kolloquium	5

Anlage 2.4: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 80 LP	Masterarbeit + Kolloquium	25

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.04.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften vom 13.08.2009 beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 06.10.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die Änderung folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, dem Modul „Projektarbeit nach Anlage 1.3 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 9 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 [entfällt]

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, Modul „Seminararbeit“ nach Anlage 2.3, dem Modul „Praxisprojekt“ nach Anlage 2.4 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.5. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann. ²Das Modul Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Das Praxisprojekt und die Masterarbeit dürfen nicht vom gleichen Prüfenden ausgegeben und bewertet werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 148 Leistungspunkte erworben wurden und ein 13wöchiges Betriebspraktikum nach Maßgabe der Praktikumsordnung absolviert wurde. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika, Praktikumsberichte und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Eine Studienleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung beinhalten.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.
- (7) ¹Eine Hausarbeit oder ein Praktikum können auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. ²Die Bewertung des schriftlichen bzw. experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. ³Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. ²Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. ³Jeder Teil muss bestanden sein. ⁴Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(10) ¹Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ²Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. ³In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ⁴Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Seminar- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ⁵Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. ⁶Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. ⁷Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

(11) Für Hausarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

(12) ¹Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. ²Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(13) ¹Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. ²Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(14) ¹Eine bestandene Prüfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. ³Das Ergebnis der Ergänzung ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig zu berücksichtigen. ⁴Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 9 kann nur der Teil ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. ⁶Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden. ⁷Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

(15) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. ⁶Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können maximal drei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁷Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. ⁸Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁹Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. ¹⁰Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus dem Pflichtbereich muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ¹¹Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nach § 16 Sätze 10 und 11.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Prüfung fortzusetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Liegt das errechnete Mittel genau zwischen zwei Notenstufe nach Abs. 1, so ist die bessere der beiden Notenstufen maßgebend. ⁴Gleiches gilt bei der Berechnung der Noten für zusammengesetzte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 9 entsprechend.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Werden mehr Module erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ²Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet

für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [entfällt]

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Bei bestandener Prüfung, bei endgültig nicht bestandener Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 13.08.2009 seit dem Wintersemester 2009/2010 studieren oder in diese gewechselt sind. ²Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 bereits Prüfungsleistungen im Rahmen ihres bisherigen Studiums absolviert haben und nicht gewechselt sind, gilt bis zum Sommersemester 2012 die Prüfungsordnung vom 06.11.2001 in der letzten Änderungsfassung vom 05.01.2010. ³Nach Ablauf des Sommersemesters 2012 gilt diese Prüfungsordnung.

(2) ¹Für Studierende des bisherigen Masterstudiengangs gilt die bisherige Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2010. ²Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.

(3) Für Studierende des bisherigen Bachelor- und Masterstudiengangs ist auf Antrag ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.

(4) Eventuell durch den Wechsel entstehende Härten können im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(5) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet und in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet.

(6) Fehlversuche bei Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten werden angerechnet.

(7) Fehlversuche in anderen Prüfungsleistungen werden nur für den ersten Versuch angerechnet; Fehlversuche in Wiederholungsprüfungen werden nicht angerechnet.

§ 29 Fernstudium

Ausgewählte Module werden auch als Fernstudienmodule angeboten.

Anlagen**Anlage 1 Bestandteile des Bachelorstudiums**

- Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
- Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
- Im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) sind eine Projektarbeit (3 LP), eine Bachelorarbeit (12 LP) und 165 LP aus Modulen der Kompetenzbereiche erfolgreich zu bestehen.
- 133 LP der 165 LP sind durch Pflichtmodule festgelegt. Die restlichen Module im Umfang von 32 LP sind Wahlpflichtmodule. Hiervon sind 2 LP im Kompetenzbereich „7 Allgemeine Ingenieurkompetenz“ zu wählen. In einem der Ingenieur Anwendungsbereiche (Kompetenzfelder 8 bis 13) müssen mindestens 15 LP erzielt werden. Die restlichen Module sind aus dem Angebot Ingenieur Anwendungen wählbar. Sie können auch aus Modulen des restlichen Lehrangebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale – Kompetenzbereich 14).
- Für die Module der Kompetenzbereiche 1 bis 7 mit Semesterempfehlung für das 1. bis 3. Semester gelten keine Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zu den restlichen Modulen sind die bestandenen Modulprüfungen der Module mit Semesterempfehlung für das 1. bis 3. Semester nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich erbracht werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1 Mathematik	Analysis A	-	K oder M	5
	Lineare Algebra A	-	K oder M	4
	Analysis B	-	K oder M	5
	Lineare Algebra B	-	K oder M	4
	Numerik A	-	K oder M	4
	Stochastik A	-	K oder M	4
	Stochastik B	-	K oder M	4
	Numerik partieller Differentialgleichungen 1	-	K oder M	5
	Numerik partieller Differentialgleichungen 2	-	K oder M	5
2 Mechanik	Baumechanik I (Statik starrer Körper)	-	K oder M	6
	Baumechanik II (Elastomechanik)	-	K oder M	7
	Baumechanik III (Kinematik und Kinetik)	-	K oder M	5
	Kontinuumsmechanik 1	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
	Modellbildung im Ingenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
	Festkörpermechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
	Numerische Mechanik	-	K oder M oder H	5
	Finite Elemente II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4

3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Grundlagen der Elektrotechnik	-	K oder M	4
		Umweltbiologie und -chemie	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Strömungsmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Thermodynamik I	-	K oder M	4
4	Ingenieur-Informatik	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Verteilte Systeme und Datenbanken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Graphen und Netze	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
5	Baustoffkunde	Baustoffkunde I	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Baustoffkunde II	-	K oder M oder H oder P oder Z	4
6	Geodätische Auswertemethoden	Ausgleichsrechnung und Statistik I	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Ausgleichsrechnung und Statistik II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	2
7	Allgemeine Ingenieurkompetenzen	Projektmanagement im Ingenieurwesen	S	-	5
Summe Pflicht					133

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
7	Allgemeine Ingenieurkompetenzen	Schlüsselkompetenzen	S	-	2
8	Statik und Dynamik	Grundlagen statisch unbestimmter Tragwerke	-	K oder M	5
		Stabtragwerke	-	K oder M	5
		Flächentragwerke	-	K oder M	5
		Tragwerksdynamik	-	K oder M	5
9	Konstruktiver Ingenieurbau	Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	-	K oder M	5
		Grundlagen des Stahlbeton- und Stahlbaus	-	K oder M	5
		Holzbau	-	K oder M	5
		Massivbau	-	K oder M	5
		Stahlbau	-	K oder M	5
10	Wasserwesen	Strömung in Hydrosystemen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Wasserbau und Küsteningenieurwesen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Umweltdatenanalyse	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bodenmechanik und Gründungen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
11	Maschinenbau	Grundlagen der Messtechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5

		Digitale Messtechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Grundlagen der Regelungstechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Digitale Regelungstechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Strömungsmechanik II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Strömungsmess- und Versuchstechnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
12	Elektrotechnik	Numerische Schaltungs- und Feldberechnung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Signale und Systeme	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
13	Geodäsie und Geoinformatik	Grundlagen der Geodäsie	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Photogrammetrie und Fernerkundung I und II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	6
		Ausgleichsrechnung und Statistik III	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	2
		Digitale Bildverarbeitung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		GIS II / Geodatenvisualisierung I	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Bildanalyse I und II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	7
		Ingenieurgeodäsie I und II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Photogrammetrie und Fernerkundung III	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
14	Studium Generale	Es können Module aus dem restlichen Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung darstellen.	entsprechend der Modulbeschreibung(en) der anbietenden Fakultät bzw. des anbietenden Instituts		

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist – gekoppelt an eines der Module der Kompetenzbereiche mit Semesterempfehlung für das 4. bis 6. Semester – eine Projektarbeit im Umfang von 3 Leistungspunkten anzufertigen.

Anlage 1.3: Modul für die Projektarbeit

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Projektarbeit	-	Zulassung zu den Kompetenzbereichen mit Semesterempfehlung für das 4. bis 6. Semester	Projektarbeit + Kolloquium	3

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 148 Leistungspunkte 13wöchiges Betriebspraktikum	Bachelorarbeit + Kolloquium	12

Anlage 2 Bestandteile des Masterstudiums

- Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
- Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
- Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) sind eine Seminararbeit (5 LP), ein Praxisprojekt (30 LP), eine Masterarbeit (25 LP) sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen 60 LP erfolgreich zu bestehen. In den Kompetenzbereichen Mathematik, Mechanik und Informatik sind zusammen 30 LP zu belegen, davon jeweils mindestens 8 LP in jedem der Kompetenzbereiche. Die restlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP sind im Bereich der Ingenieurwissenschaften zu belegen. Die Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften gliedern sich in die Bereiche Bauingenieurwesen, Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Geodäsie und Geoinformatik, wobei mindestens 15 von 30 LP aus einem Anwendungsbereich gewählt werden müssen, der Rest ist frei wählbar. Bis zu 15 LP dürfen auch aus Modulen des restlichen Angebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Es gibt keine Pflichtmodule.

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudium

Kompetenzbereich	Modul	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
1 Höhere Mathematik	Lineare Optimierung	-	K oder M	5
	Multigrid / Gebietszerlegung	-	K oder M	5
	Numerik für Integralgleichungen	-	K oder M	5
	Numerik nichtlinearer Optimierung	-	K oder M	10
	Variationsungleichungen	-	K oder M	5
2 Höhere Mechanik	Numerische Strömungesmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	6
	Kontaktmechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
	Kontinuumsmechanik 2	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
	Mikromechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
3 Höhere Ingenieur-Informatik	Augmented Reality	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3

		Objektorientierte Modellbildung und Simulation	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Verfahren der algorithmischen Geometrie	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Geometrische Modellierung und Visualisierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
4	Bauingenieurwesen	Faserverbund-Leichtbaustrukturen	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Geomechanik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Hydrosystemmodellierung	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Betontechnik für Ingenieurbauwerke	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Elastomere und textile Faserverbunde	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Energieeffizienz bei Gebäuden	-	M oder Z	5
		Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Planung und Entwurf von Brücken	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Stoff- und Wärmetransport	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Konstruieren im Stahlbau	-	K oder M oder H oder P oder Z	5
5	Informatik	Mustererkennung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Einführung in die diskrete Simulation	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Einführung in die Modellierung mit Petri-Netzen	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Prozessrechentchnik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
6	Elektrotechnik	Elektromagnetische Verträglichkeit	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Grundlagen integrierter Anlogschaltungen	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Modellierung elektrothermischer Prozesse	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
7	Maschinenbau	Biomedizinische Technik für Ingenieure I	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Computerunterstützte tomographische Verfahren	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Industrielle Bildverarbeitung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Biomechanik der Knochen	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Biomedizinische Technik für Ingenieure II	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Fahrzeugakustik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Fahrzeugreifen – Entwicklung, Produktion und Gebrauchseigenschaften	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4

		Keramische Werkstoffe	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
8	Geodäsie und Geoinformatik	Geostatistik	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		GIS für Fahrzeugnavigation	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Methodik der Ingenieurgeodäsie	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	5
		Geodatenvisualisierung II (interaktive 3D-Visualisierung)	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Geodätische Auswertemethoden	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4
		Industrievermessung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	3
		Radarfernerkundung	- oder S	K oder M oder H oder P oder Z	4

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist eine Seminararbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein Praxisprojekt im Umfang von 30 LP anzufertigen.

Anlage 2.3: Modul für die Seminararbeit

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Seminararbeit	4	-	Seminararbeit + Kolloquium	5

Anlage 2.4: Modul für das Praxisprojekt

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praxisprojekt	3	-	Praktikumsbericht + Kolloquium / Präsentation	30

Anlage 2.5: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 80 LP	Masterarbeit + Kolloquium	25

Die nachstehende Prüfungsordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt 15/2010 vom 24.09.2010 wird wie folgt berichtigt:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung von 1999 für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 04.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung von 1999
für die Studiengänge Bauingenieurwesen
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science**

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 12 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bonus- und Maluspunkte

II. Vorprüfung

- § 14 Umfang und Art
- § 15 Zulassung
- § 16 Ergebnis der Vorprüfung

III. Fachprüfung

- § 17 Umfang und Art
- § 18 Zulassung
- § 19 Projektarbeit
- § 20 Ergebnis der Fachprüfung

IV. Vertiefungsprüfung

- § 21 Umfang und Art
- § 22 Zulassung
- § 23 Studienarbeit
- § 24 Ergebnis der Vertiefungsprüfung

V. Diplom-, Bachelor- und Masterprüfung

- § 25 Umfang und Art
- § 26 Zulassung
- § 27 Abschlußarbeit
- § 28 Ergebnis

VI. Schlußvorschriften

§ 29 Zeugnisse und Bescheinigungen

§ 30 Ungültigkeit der Prüfung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 32 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

§ 34 Übergangsbedingungen

§ 35 Inkrafttreten

Anl. 1 Urkunden

Anl. 2 Fächer und Kurse im Grundstudium

Anl. 3 Fachgebiete und Kursangebot im Fachstudium

Anl. 4 Fachrichtungen und Vertiefungsstudium

Anl. 5 Zeugnisse

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage eines Pilotmodells im Studiengang Bauingenieurwesen, das die berufsqualifizierenden Abschlüsse sowohl mit dem nationalen Hochschulgrad "Diplomingenieur" oder "Diplomingenieurin" als auch mit den internationalen Hochschulgraden "Bachelor of Science" und "Master of Science" ermöglicht. Der Grad "Master of Science" ist gleichwertig zum Grad "Diplomingenieur" oder "Diplomingenieurin".

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Das Studium des Bauingenieurwesens gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium bezeichnet sind.

1. Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
2. Das Fachstudium schließt mit der Fachprüfung ab. Durch die Fachprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
3. Das Vertiefungsstudium schließt mit der Vertiefungsprüfung in einer gewählten Fachrichtung ab. Durch die Vertiefungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in dieser Fachrichtung vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrade

Die Universität Hannover verleiht im Studiengang Bauingenieurwesen für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

1. Der Hochschulgrad "Diplomingenieurin" oder "Diplomingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") wird verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung, die Vertiefungsprüfung und die Abschlußarbeit (Diplomarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
2. Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc") wird für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Abschlußarbeit (Bachelorarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).
3. Unter der Voraussetzung, daß ein erster berufsqualifizierender Abschluß mit dem anerkannten Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" erworben wurde, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc") für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluß verliehen, wenn die Vertiefungsprüfung und die Abschlußarbeit (Masterarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Bezeichnung der Fachrichtung aus (Anlage 1 Punkt 3).

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Lehrangebote im Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Er erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Vertiefungsprüfung werden somit studienbegleitend abgelegt.

- (2) Das Grundstudium umfaßt Kurse im Umfang von 72 Semesterwochenstunden. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Grundstudium in drei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Fachstudium umfaßt Kurse im Umfang von 80 Semesterwochenstunden und eine Projektarbeit. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Fachstudium in vier Semestern mit der Fachprüfung abgeschlossen werden kann. Wird ein erster berufsqualifizierender Abschluß mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Science" angestrebt, so ist in einem weiteren Semester die Abschlußarbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen. Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 13 Wochen außerhalb der Universität ist Voraussetzung zum Abschluß des Fachstudiums. Bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit kann angerechnet werden.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfaßt Kurse im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden und eine Studienarbeit. Für einen berufsqualifizierenden Abschluß ist eine Abschlußarbeit (Diplomarbeit/Masterarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Vertiefungsstudium mit der Vertiefungsprüfung und der Abschlußarbeit in drei Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Fachbereichsrat je ein Mitglied aus der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind vertraulich und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Es berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In besonderen Fällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Da die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende. Dies gilt auch, wenn solche Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Studierende können im letzteren Fall unter den zur Prüfung Befugten auswählen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Studienganges Bauingenieurwesens im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "als bestanden anerkannt" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist nach näherer Bestimmung der Teile II, III, IV schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß

festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Diese Fristen können beim Nachweis triftiger Gründe vom Prüfungsausschuß verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen kann rückwirkend erfolgen, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zu den Prüfungen im Studiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität im Studiengang eingeschrieben ist,
 2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorprüfung, Fachprüfung oder Vertiefungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen im Teil II, III, IV dieser Ordnung erfüllt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Universität Hannover vorhanden sind, beizufügen:
1. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1,
 2. Erklärung nach Absatz 2 Nummer 2,
 3. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 3,
 4. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende nach § 5 Absatz 2.
- Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Sie wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung bestehen entsprechend § 3 Abs. 1 aus Kursprüfungen. In jeder Kursprüfung wird eine der folgenden Arten von Prüfungsleistungen verlangt:
1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Praktikum (Absatz 4),
 4. Hausarbeit (Absatz 5),
 5. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Absatz 6).
- Die Art der Prüfungsleistung in einem Kurs bestimmt die oder der Prüfende. Der Aufwand der Studierenden zur Erbringung der Prüfungsleistungen in einem Kurs ist in den Anlagen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln und unter Aufsicht einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll für einen Kurs mit 4 Semesterwochenstunden in der Regel 1.5 Stunden betragen. Eine Klausur darf in mehrere Kurzklausuren aufgeteilt werden, die semesterbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und von der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts. Ein Praktikum kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. Eine Hausarbeit kann mit einer Rücksprache, einem Vortrag oder einem Kolloquium verbunden sein.

Eine Hausarbeit kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

- (6) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. Jeder Teil muss bestanden sein. Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Kursbeschreibung.
- (7) Eine Prüfungsleistung in einem Kurs kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem der Kurs durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Klausuren, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen. Die Studierenden sind am Beginn des Semesters in jedem Kurs über die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsanforderung zu informieren.
- (8) Die Projekt-, Studien und Abschlußarbeit entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die im Teil III und IV geregelt sind. Sie bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium.

Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Studien- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Diplom- und Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

- (9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.
- (10) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Kursprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Kursprüfung des Grundstudiums. Der Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gemäß § 12 (1) ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

- (2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Werden die triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (nach Absatz (1) Sätze 4 , 5 oder Absatz (2) Satz 1) anerkannt, so wird entweder ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin anberaumt. Der oder die Prüfende hat das Recht, ersatzweise eine andere Prüfungsform gemäß § 8 zu wählen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0.7, 1.0, 1.3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1.7, 2.0, 2.3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2.7, 3.0, 3.3	= befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3.7, 4.0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5.0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Prüfenden zu bilden. Ist das Mittel größer als 4.0, so wird die Prüfungsleistung insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet. Sonst wird das Mittel auf die nächstliegende numerische Note nach Absatz 2 auf- oder abgerundet. Liegt das Mittel genau zwischen zwei numerischen Noten, so ist die bessere der beiden numerischen Noten maßgebend.
- (5) Eine Kursprüfung ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung in einem Kurs nach § 8 Abs. 6 ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Teile zu bilden und die abschließende numerische Note nach den Regeln in Absatz 4 festzulegen.
- (6) Ein oder mehrere Kurse bilden ein Fach der Vorprüfung oder ein Fachgebiet der Fachprüfung, für das im Zeugnis eine Note ausgewiesen wird. Jedem Kurs ist ein Gewicht zugeordnet. Sind die jeweiligen Kursprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet, so ergibt sich die Note für das Fach oder Fachgebiet im Zeugnis aus dem gewichteten Mittel der Noten in den Kursprüfungen. Diese Note lautet bei einem gewichteten Mittel

bis 1.50	"sehr gut",
über 1.50 bis 2.50	"gut",
über 2.50 bis 3.50	"befriedigend",
über 3.50 bis 4.00	"ausreichend".

Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Bei der Wiederholung hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Kursprüfung nach § 10 Abs. 3 nicht bestanden ist.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Das Ergebnis der Ergänzung sollte bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig berücksichtigt werden. Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 6 kann nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.
- (4) Eine Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung in einem Kurs ist bei der oder dem Prüfenden anzumelden. Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.
- (5) Ist eine Kursprüfung in einem Semester nach § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der gleiche Kurs einschließlich der gesamten Prüfungsleistung nach Maßgabe des Lehrangebotes in einem späteren Semester wiederholt werden.

§ 13

Bonus- und Maluspunkte

- (1) Jedem Kurs im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist im zweiten, dritten und vierten Teil dieser Ordnung eine Punktezahl zugeordnet, die gleichzeitig das Gewicht für die Benotung ist.
- (2) Ist die oder der Studierende nach den Regeln im zweiten, dritten oder vierten Teil dieser Ordnung zur Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung zugelassen, so führt der Prüfungsausschuß oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Bonuskonto und ein Maluskonto, die nicht gegeneinander verrechenbar sind. Für die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung sind getrennte Bonus- und Maluskonten zu führen.
- (3) Ist eine Kursprüfung bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Bonuspunkte vergeben. Ist eine Kursprüfung nach Ablauf des Semesters nicht bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Maluspunkte vergeben.
- (4) Werden für Kurse bestandene Prüfungsleistungen anerkannt, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind die dafür festgelegten Bonuspunkte zu vergeben.
- (5) Für die Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung sind im zweiten, dritten und vierten Teil der Ordnung jeweils eine zulässige Anzahl von Maluspunkten und Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte festgelegt.
- (6) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.
- (7) Eine erstmalig nicht bestandene Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung kann auf Antrag unter Anrechnung der erworbenen Bonuspunkte und unter Tilgung der erworbenen Maluspunkte fortgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluß der Prüfung zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. Der Prüfling erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

- (8) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist im Fortsetzungsfall endgültig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten erneut überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.

II. Vorprüfung

§ 14

Umfang und Art

- (1) Das Grundstudium umfaßt die fachbezogenen Kurse im Umfang von 68 Semesterwochenstunden nach Anlage 2 und einen fachunabhängigen Projektkurs mit 4 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem fachbezogenen Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punkteanzahl für einen fachbezogenen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.
- (3) In der Vorprüfung sind 68 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Vorprüfung sind 12 Maluspunkte zulässig.
- (5) Für eine Kursprüfung in der Vorprüfung darf nur eine Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 bis 5 gefordert werden. In einem Projektkurs ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 15

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung.
- (2) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (3) Für die Teilnahme an einem Projektkurs muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung nach Maßgabe des Angebotes erfolgen.

§ 16

Ergebnis der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 14 Abs. 3 erreicht sind und eine Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektkurs nach § 14 Abs. 5 vorliegt.
- (2) Die Noten in den Fächern der Vorprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.
- (3) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen berechnet. Dabei bleibt der Projektkurs unberücksichtigt.

III. Fachprüfung

§ 17

Umfang und Art

- (1) Das Fachstudium umfaßt fachgebietsbezogene und zusätzliche Kurse im Umfang von mindestens 80 Semesterwochenstunden sowie eine fachgebietsbezogene Projektarbeit. Die fachgebietsbezogenen Kurse sind aus dem aktuellen Kursangebot zu wählen, das sich nach Anlage 3 in sieben Fachgebiete gliedert und einen Umfang von 120 Semesterwochenstunden besitzt. Die zusätzlichen Kurse können aus dem Kursangebot des Vertiefungsstudiums oder aus dem übrigen Lehrangebot der Universität Hannover gewählt werden.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punkteanzahl für einen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.

- (3) In der Fachprüfung sind mindestens 80 Bonuspunkte erforderlich. Dabei sind mindestens 8 Punkte aus jedem der sieben Fachgebiete erforderlich. Die Anzahl der Punkte aus Kursen außerhalb der sieben Fachgebiete darf 24 nicht überschreiten.
- (4) In der Fachprüfung sind höchstens 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in einem der sieben Fachgebiete.

§ 18

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Fachprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Fachprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Zur Fachprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Vorprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Vorprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die fachgebietsbezogene Projektarbeit muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind das Fachgebiet für die Projektarbeit und die in diesem Fachgebiet bestandenen Kursprüfungen anzugeben sowie die oder der zuständige Prüfende für die Projektarbeit vorzuschlagen. Die Anmeldung zur Projektarbeit setzt die bestandene Vorprüfung voraus.

§ 19

Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine praktische Aufgabe eines Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll nach Möglichkeit als Gruppenarbeit für höchstens drei Studierende ausgegeben werden.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Projektarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung während der Bearbeitungszeit und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Projektarbeit beträgt vier Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme der Anmeldung zur Projektarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Projektarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Projektarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Projektarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine Projektarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, kann entsprechend § 6 als Projektarbeit anerkannt werden.

§ 20

Ergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 17 Abs. 3 erworben sind, eine Projektarbeit nach § 19 bestanden ist und die praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 3 nachgewiesen ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Fachprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.

IV. Vertiefungsprüfung

§ 21

Umfang und Art

- (1) Das Vertiefungsstudium umfasst vier Fachrichtungen des Bauingenieurwesens nach Anlage 4. In jeder Fachrichtung werden Kurse angeboten, die auf die praktischen Anforderungen in den verschiedenen Berufsfeldern und auf die wissenschaftliche Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. Jeder Kurs besitzt einen Umfang von 4 Semesterwochenstunden und kann gleichzeitig mehreren Fachrichtungen zugeordnet sein. Die oder der Studierende wählt eine Fachrichtung. Die Fachrichtung Verkehrswesen kann ab dem Wintersemester 2009/10 nicht mehr neu gewählt werden. Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und eine Studienarbeit.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punktezahl für einen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.
- (3) In der Vertiefungsprüfung sind mindestens 32 Bonuspunkte erforderlich. Dabei müssen mindestens 16 und dürfen höchstens 24 Punkte aus der gewählten Fachrichtung stammen. Es dürfen höchstens 8 Punkte aus Kursen außerhalb der vier Fachrichtungen stammen. Diese Kurse können auch aus dem Kursangebot des Fachstudiums gewählt werden.
- (4) In der Vertiefungsprüfung sind höchstens 8 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in der gewählten Fachrichtung.

§ 22

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vertiefungsprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung unter Angabe der gewählten Fachrichtung. Die Zulassung zur Vertiefungsprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Fachprüfung oder einen gleichwertigen Bachelor-Abschluß voraus. Wurde ein Bachelor-Abschluß im Studiengang Bauingenieurwesen nicht an der Universität Hannover erworben, so ist entsprechend § 6 die Gleichwertigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch ergänzende Auflagen herzustellen.
- (2) Zur Vertiefungsprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Fachprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die Studienarbeit in der gewählten Fachrichtung muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind die in der gewählten Fachrichtung bestandenen Kursprüfungen anzugeben sowie die oder der zuständige Prüfende für die Studienarbeit vorzuschlagen. Die Studienarbeit und die Projektarbeit dürfen nicht vom gleichen Prüfenden ausgegeben und bewertet werden. Die Anmeldung zur Studienarbeit setzt die bestandene Fachprüfung voraus.

§ 23

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine anspruchsvolle Aufgabe aus der Fachrichtung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Studienarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Studienarbeit beträgt vier Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Studienarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.

- (4) Eine nicht bestandene Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Studienarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Studienarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Studienarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine Studienarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Vertiefungsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, oder eine Abschlußarbeit für den Grad eines Bachelor of Science kann entsprechend § 6 als Studienarbeit anerkannt werden.

§ 24

Ergebnis der Vertiefungsprüfung

Die Vertiefungsprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 21 Abs. 3 erworben sind und eine Studienarbeit nach § 23 bestanden ist.

V. Diplom-, Bachelor- und Masterprüfung

§ 25

Umfang und Art

- (1) Eine Diplomprüfung besteht aus der Fachprüfung, der Vertiefungsprüfung und einer Diplomarbeit als Abschlußarbeit.
- (2) Eine Bachelorprüfung besteht aus der Fachprüfung und einer Bachelorarbeit als Abschlußarbeit.
- (3) Eine Masterprüfung besteht aus der Vertiefungsprüfung und einer Masterarbeit als Abschlußarbeit. Sie setzt eine bestandene Bachelorprüfung voraus.
- (4) Eine Abschlußarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in der gewählten Fachrichtung des Vertiefungsstudiums.

§ 26

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Abschlußarbeit wird nach § 7 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragt. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muß Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.
- (2) Zur Diplomarbeit oder Masterarbeit wird zugelassen, wer die Vertiefungsprüfung bestanden hat. Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfung bestanden hat.
- (3) Zu einer Abschlußarbeit kann in begründeten Fällen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle erforderlichen Kursprüfungen bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Bei der Zulassung zu einer Abschlußarbeit bestimmt der Prüfungsausschuß die oder den Erstprüfenden und die oder den Zweitprüfenden.

§ 27

Abschlußarbeit

- (1) Eine Abschlußarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 letzter Satz) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Abschlußarbeit aus, teilt dem Prüfungsausschuß Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlußarbeit zuständig. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuß für die rechtzeitige Ausgabe des Themas.
- (3) Bei einer Diplomarbeit oder Masterarbeit beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Wochen. Bei einer experimentellen Arbeit oder einer Gruppenarbeit kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 16 Wochen festgesetzt werden. Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 8 Wochen. Das Thema einer Abschlußarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der beiden ersten Wochen nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Abschlußarbeit.
- (4) Bei der Abgabe einer Abschlußarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Eine Abschlußarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben. Das Abgabedatum ist dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Das Ausgabedatum nach Absatz 2 und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (6) Eine Abschlußarbeit ist nach § 11 Abs. 1 bis 4 zu bewerten.
- (7) Eine nicht bestandene Abschlußarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Abschlußarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlußarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Abschlußarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (8) Ist eine Abschlußarbeit nach Absatz 7 endgültig nicht bestanden, so ist auch die entsprechende berufsqualifizierende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (9) Eine bestandene Studienarbeit kann in Verbindung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung als Bachelorarbeit anerkannt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu beantragen und wird von zwei Prüfenden abgenommen. Eine oder einer der beiden Prüfenden soll die oder der für die Studienarbeit zuständige Prüfende sein. Die Ergänzungsprüfung wird nach § 11 Abs. 4 bewertet. Die Note für die Bachelorarbeit wird wie bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 festgelegt.

§ 28

Ergebnis

- (1) Eine Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung, die Vertiefungsprüfung und die Diplomarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fach- und Vertiefungsprüfung, der Note der Projektarbeit mit dem Gewicht 6, der Note der Studienarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht 18 berechnet.
- (2) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fachprüfung, der Note der Projektarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht 12 berechnet.
- (3) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn die Vertiefungsprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Vertiefungsprüfung, der Note der Studienarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Masterarbeit mit dem Gewicht 18 berechnet.
- (4) Bei besonders hervorragenden Leistungen in der überwiegenden Anzahl von Prüfungen und bei kurzer Studiendauer kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben werden.

VI. Schlußvorschriften

§ 29

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-, Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ablauf eines Prüfungszeitraumes Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakten, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuß einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 34

entfällt

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

1. Diplomurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplomingenieurin/Diplomingenieur¹ (Dipl.-Ing.)

nachdem sie/er¹ die Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen mit der
Fachrichtung² am
bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Bachelorurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc)

nachdem sie/er¹ die Bachelorprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen
am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Masterurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc)

nachdem sie/er¹ die Masterprüfung in der Fachrichtung²
des Studiengangs Bauingenieurwesen am bestanden
hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Erläuterungen

Die Markierungen in den Urkundeformularen haben folgende Bedeutung:

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² Fachrichtung nach Anlage 4

Anlage 2: Fächer und Kurse im Grundstudium

Nr.	Fach	SWS	Kursanzahl
1	Mathematik	12	3
2	Baumechanik	14	3
3	Technische Physik	6	2
4	Systemplanung	8	2
5	Bauinformatik	8	2
6	Vermessungskunde	4	1
7	Baustoffkunde	8	2
8	Baukonstruktion und Bautechnik	8	2
	Summe	68	17

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fach umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einem Fach umfaßt in der Regel 4 SWS. Von dieser Regel ausgenommen sind die Kurse im Fach Nr. 2 und 3.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als die ausgewiesene Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 3: Fachgebiete und Kursangebot im Fachstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl
1	Statik und Dynamik	16	4
2	Konstruktiver Ingenieurbau	20	5
3	Geotechnik	16	4
4	Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft	12	3
5	Verkehrswesen	12	3
6	Wasserwesen	20	5
7	Numerische Methoden	16	4
	Summe (Angebot)	112	28

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einem Fachgebiet umfaßt 4 SWS.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1.5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 4: Fachrichtungen und Vertiefungsstudium

Nr.	Fachrichtung
1	Bauwerksplanung und –konstruktion
2	Verkehrswesen
3	Wasser und Umwelt
4	Numerische Modelle und Angewandte Informatik

Erläuterung:

1. Ein Kurs in einer Fachrichtung umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einer Fachrichtung umfaßt 4 SWS.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das Doppelte der Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangte Prüfungsleistung zu erbringen.

Anlage 5: Zeugnisse

1. Zeugnis über die Vorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit der Gesamtnote³
 am bestanden.

Prüfungsergebnisse des Grundstudiums

	Fach	Gewicht	Note ⁴
1.	Mathematik	12
2.	Baumechanik	14
3.	Technische Physik	6
4.	Systemplanung	8
5.	Bauinformatik	8
6.	Vermessungskunde	4
7.	Baustoffkunde	8
8.	Baukonstruktion und Bautechnik	8

Die Vorprüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Projekte des Bauingenieurwesens" ein.

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Zeugnis über die Diplomprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit der Fachrichtung
² mit der Gesamtnote³ am
 bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse des Fachstudiums		
	Fachgebiet	Gewicht	Note ⁴
1.	Statik und Dynamik
2.	Konstruktiver Ingenieurbau
3.	Geotechnik
4.	Baubetrieb und Betriebswirtschaft
5.	Verkehrswesen
6.	Wasserwesen
7.	Numerische Methoden
	Projektarbeit	6
	im Fachgebiet		

II.	Prüfungsergebnisse des Vertiefungsstudiums		
	in der Fachrichtung		²
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.	4
2.	4
...	4
	Studienarbeit	6
	mit dem Titel		

III.	Zusätzliche Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.
2.
...

IV.	Diplomarbeit		
	Thema	Gewicht	Note ⁴
	18

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Zeugnis über die Bachelorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit der Gesamtnote³
 am bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse des Fachstudiums		
	Fachgebiet	Gewicht	Note ⁴
1.	Statik und Dynamik
2.	Konstruktiver Ingenieurbau
3.	Geotechnik
4.	Baubetrieb und Betriebswirtschaft
5.	Verkehrswesen
6.	Wasserwesen
7.	Numerische Methoden
	Projektarbeit	6
	im Fachgebiet		

II.	Zusätzliche Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.
2.
...

III.	Bachelorarbeit		
	Thema	Gewicht	Note ⁴
	12

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Zeugnis über die Masterprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Masterprüfung in der Fachrichtung² des
 Studiengangs Bauingenieurwesen mit der Gesamtnote³ am
 bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse in der Fachrichtung		
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.
2.
	Studienarbeit	6
	mit dem Titel		
II.	Zusätzliche Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Gewicht	Note ⁴
1.
2.
III.	Masterarbeit		
	Thema	Gewicht	Note ⁴
	18

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

5. Erläuterungen und Ergänzungen

Die Markierungen in den Zeugnisformularen haben folgende Bedeutung

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² Fachrichtung nach Anlage 4
- ³ Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
- ⁴ Prüfungsnote: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Enthält ein Zeugnis Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind sie mit dem hochgestellten Symbol * nach der Bezeichnung zu versehen. Am Ende des Zeugnisses wird folgender Satz eingefügt:

Die mit * gekennzeichneten Prüfungsleistungen wurden teilweise oder vollständig am erbracht und anerkannt.

Die nachstehende Prüfungsordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt 15/2010 vom 24.09.2010 wird wie folgt berichtigt:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.07.2010 die nachstehenden Änderungen der gemeinsamen Prüfungsordnung von 2001 für den Bachelor- und Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 04.08.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderungen der gemeinsamen Prüfungsordnung von 2001 für den Bachelor- und Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 12 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen
- § 13 Kreditpunkte, Bonus- und Maluspunkte

II. Vorprüfung

- § 14 Umfang und Art
- § 15 Zulassung
- § 16 Ergebnis der Vorprüfung

III. Fachprüfung

- § 17 Umfang und Art
- § 18 Zulassung
- § 19 Projektarbeit
- § 20 Ergebnis der Fachprüfung

IV. Vertiefungsprüfung

- § 21 Umfang und Art
- § 22 Zulassung
- § 23 Ergebnis der Vertiefungsprüfung

V. Bachelor- und Masterprüfung

- § 24 Umfang und Art
- § 25 Zulassung
- § 26 Abschlussarbeit
- § 27 Ergebnis

VI. Schlussvorschriften

- § 28 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 31 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage der Bachelor- und Master-Studiengänge „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Das Studium der Computergestützten Ingenieurwissenschaften gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium, Fachstudium (Bachelor-Studiengang) und Vertiefungsstudium (Master-Studiengang) bezeichnet sind.

1. Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
2. Das Fachstudium schließt mit der Fachprüfung ab. Durch die Fachprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
3. Das Vertiefungsstudium schließt mit der Vertiefungsprüfung ab. Durch die Vertiefungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrade

Die Universität Hannover verleiht in den Studiengängen „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

1. Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „BSc“) wird für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
2. Unter der Voraussetzung, dass ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem anerkannten Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ im Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang erworben wurde, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „MSc“) für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss verliehen, wenn die Vertiefungsprüfung und die Abschlussarbeit (Masterarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Lehrangebote im Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Er erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Vertiefungsprüfung werden somit studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Grundstudium umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden sowie einen Orientierungskurs im Umfang von 2 Semesterwochenstunden und ein projektbezogenes Industriepraktikum im Umfang von 8 Wochen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Grundstudium in drei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.

- (3) Das Fachstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 58 Semesterwochenstunden und eine praxisbezogene Projektarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 8 Wochen. Für den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses ist ferner eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Fachstudium in drei Semestern mit der Fachprüfung und der Anfertigung der Bachelorarbeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden. Für einen berufsqualifizierenden Abschluss ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Vertiefungsstudium mit der Vertiefungsprüfung und der Abschlussarbeit in einem Studienjahr abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang sechs Semester und für den Master-Studiengang zwei Semester.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Fachbereichsrat je ein Mitglied aus der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind vertraulich und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Es berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In besonderen Fällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in

der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (2) Da die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende. Dies gilt auch, wenn solche Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Studierende können im letzteren Fall unter den zur Prüfung Befugten auswählen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des jeweiligen Studienganges "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 13 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichenden Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist nach näherer Bestimmung der Teile II, III, IV beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Diese Fristen können beim Nachweis triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen kann rückwirkend erfolgen, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zu den Prüfungen in den Studiengängen "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Hannover in einem der Studiengänge eingeschrieben ist,

2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen im Teil II, III, IV dieser Ordnung erfüllt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Universität Hannover vorhanden sind, beizufügen:
1. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1,
 2. Erklärung nach Absatz 2 Nummer 2,
 3. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 3,
 4. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende nach § 5 Absatz 2.
- Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung bestehen entsprechend § 3 Abs. 1 aus Kursprüfungen. In jeder Kursprüfung wird eine der folgenden Arten von Prüfungsleistungen verlangt:
1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Praktikum (Absatz 4),
 4. Hausarbeit (Absatz 5),
 5. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Absatz 6).
- Die Art der Prüfungsleistung in einem Kurs bestimmt die oder der Prüfende. Der Aufwand der Studierenden zur Erbringung der Prüfungsleistungen in einem Kurs ist in den Anlagen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln und unter Aufsicht einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll für einen Kurs je Semesterwochenstunde in der Regel 20-30 Minuten betragen, jedoch 2 Stunden nicht überschreiten. Eine Klausur darf in mehrere Kurzklausuren aufgeteilt werden, die semesterbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und von der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts. Ein Praktikum kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. Eine Hausarbeit kann mit einer Rücksprache, einem Vortrag oder einem Kolloquium verbunden sein. Eine Hausarbeit kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

- (6) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. Jeder Teil muss bestanden sein. Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Kursbeschreibung.
- (7) Eine Prüfungsleistung in einem Kurs kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem der Kurs durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Klausuren, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen. Die Studierenden sind am Beginn des Semesters in jedem Kurs über die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsanforderung zu informieren.
- (8) Die Projekt- und Abschlussarbeiten entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die im Teil III und IV geregelt sind. Sie bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium.
- Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Studien- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Diplom- und Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.
- (9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.
- (10) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Kursprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Kursprüfung des Grundstudiums sowie der Fachgebiete 1 bis 4 des Fachstudiums.
- Der Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gemäß § 12 (1) ist nur aus triftigen Gründen zulässig.
- (2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt

triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

- (3) Werden die triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (nach Absatz (1) Sätze 4, 5 oder Absatz (2) Satz 1) anerkannt, so wird entweder ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin anberaumt. Der oder die Prüfende hat das Recht, ersatzweise eine andere Prüfungsform gemäß § 8 zu wählen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0.7, 1.0, 1.3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1.7, 2.0, 2.3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2.7, 3.0, 3.3	=	befriedigend	=	eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3.7, 4.0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5.0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Prüfenden zu bilden. Ist das Mittel größer als 4.0, so wird die Prüfungsleistung insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet. Sonst wird das Mittel auf die nächstliegende numerische Note nach Absatz 2 auf- oder abgerundet. Liegt das Mittel genau zwischen zwei numerischen Noten, so ist die bessere der beiden numerischen Noten maßgebend.
- (5) Eine Kursprüfung ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung in einem Kurs nach § 8 Abs. 6 ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Teile zu bilden und die abschließende numerische Note nach den Regeln in Absatz 4 festzulegen.
- (6) Ein oder mehrere Kurse bilden ein Fachgebiet der Vorprüfung oder der Fachprüfung, für das im Zeugnis eine Note ausgewiesen wird. Jedem Kurs ist ein Gewicht zugeordnet. Sind die jeweiligen Kursprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet, so ergibt sich die Note für das Fachgebiet im Zeugnis aus dem gewichteten Mittel der Noten in den Kursprüfungen. Diese Note lautet bei einem gewichteten Mittel

bis 1.50	"sehr gut",
über 1.50 bis 2.50	"gut",
über 2.50 bis 3.50	"befriedigend",
über 3.50 bis 4.00	"ausreichend".

Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Bei der Wiederholung hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Kursprüfung nach § 10 Abs. 3 nicht bestanden ist.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Das Ergebnis der Ergänzung sollte bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig berücksichtigt werden. Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 6 kann nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.
- (4) Eine Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung in einem Kurs ist bei der oder dem Prüfenden anzumelden. Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.
- (5) Ist eine Kursprüfung in einem Semester nach § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der gleiche Kurs einschließlich der gesamten Prüfungsleistung nach Maßgabe des Lehrangebotes in einem späteren Semester wiederholt werden.

§ 13

Kreditpunkte, Bonus- und Maluspunkte

- (1) Jedem Kurs im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist im zweiten, dritten und vierten Teil dieser Ordnung eine Anzahl von Kreditpunkten zugeordnet, die gleichzeitig das Gewicht für die Benotung bilden. Einer Semesterwochenstunde eines Kurses sind 1,5 Kreditpunkte zugeordnet.
- (2) Ist die oder der Studierende nach den Regeln im zweiten, dritten oder vierten Teil dieser Ordnung zur Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung zugelassen, so führt der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Bonuskonto und ein Maluskonto, die nicht gegeneinander verrechenbar sind. Für die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung sind getrennte Bonus- und Maluskonten zu führen.
- (3) Ist eine Kursprüfung bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Bonuspunkte vergeben. Ist eine Kursprüfung nach Ablauf des Semesters nicht bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Maluspunkte vergeben.
- (4) Werden für Kurse bestandene Prüfungsleistungen anerkannt, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind die dafür festgelegten Bonuspunkte zu vergeben.
- (5) Für die Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung sind im zweiten, dritten und vierten Teil der Ordnung jeweils eine zulässige Anzahl von Maluspunkten und Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte festgelegt.
- (6) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.
- (7) Eine erstmalig nicht bestandene Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung kann auf Antrag unter Anrechnung der erworbenen Bonuspunkte und unter Tilgung der erworbenen Maluspunkte fortgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss der Prüfung zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. Der Prüfling erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

- (8) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist im Fortsetzungsfall endgültig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten erneut überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.

II. Vorprüfung

§ 14

Umfang und Art

- (1) Das Grundstudium umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden nach Anlage 2 und einen Orientierungskurs mit 2 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem fachbezogenen Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Vorprüfung sind 90 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Vorprüfung sind 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Für eine Kursprüfung in der Vorprüfung darf nur eine Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 bis 5 gefordert werden. In dem Orientierungskurs ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 15

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung.
- (2) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.

§ 16

Ergebnis der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 14 Abs. 3 erreicht sind, eine Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs nach § 14 Abs. 5 vorliegt und das projektbezogene Industriepraktikum nach § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Vorprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.
- (3) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen berechnet. Dabei bleibt der Orientierungskurs unberücksichtigt.

III. Fachprüfung

§ 17

Umfang und Art

- (1) Das Fachstudium umfasst Kurse mit mindestens 58 SWS nach Anlage 3 und eine praxisbezogene Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Fachprüfung sind mindestens 87 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Fachprüfung sind höchstens 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit.

§ 18

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Fachprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Fachprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Zur Fachprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Vorprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Vorprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die praxisbezogene Projektarbeit muss eine schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind das Thema für die Projektarbeit sowie die oder der zuständige Prüfende vorzuschlagen. Die Anmeldung zur Projektarbeit setzt die Zulassung zur Fachprüfung voraus.

§ 19

Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine praktische Aufgabe nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll nach Möglichkeit als Gruppenarbeit für höchstens drei Studierende ausgegeben werden.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Projektarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung während der Bearbeitungszeit und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Projektarbeit beträgt acht Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme der Anmeldung zur Projektarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Projektarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Projektarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Projektarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine Projektarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, kann entsprechend § 6 als Projektarbeit anerkannt werden.

§ 20

Ergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 17 Abs. 3 erworben sind und eine Projektarbeit nach § 19 bestanden ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Fachprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.

IV. Vertiefungsprüfung

§ 21

Umfang und Art

- (1) Das Vertiefungsstudium umfasst die vier Fachgebiete der Computergestützten Ingenieurwissenschaften nach Anlage 4. In jedem Fachgebiet werden Kurse angeboten, die auf die praktischen Anforderungen und auf die Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Vertiefungsprüfung sind mindestens 45 Bonuspunkte erforderlich. Dabei müssen aus jedem Fachgebiet mindestens 2 Kurse belegt werden.
- (4) In der Vertiefungsprüfung sind höchstens 12 Maluspunkte zulässig.

§ 22

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vertiefungsprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Vertiefungsprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 einen Bachelor-Abschluss im Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Wurde ein Bachelor-Abschluss in einem Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ nicht an der Universität Hannover erworben, oder handelt es sich nach § 2 Abs. 2 um einen Abschluss in einem anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang, so ist entsprechend § 6 die Gleichwertigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch ergänzende Auflagen herzustellen.
- (2) Zur Vertiefungsprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen für den Bachelor-Abschluss unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.

§ 23

Ergebnis der Vertiefungsprüfung

Die Vertiefungsprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 21 Abs. 3 erworben sind.

V. Bachelor- und Masterprüfung

§ 24

Umfang und Art

- (1) Eine Bachelorprüfung besteht aus der Fachprüfung und einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit.
- (2) Eine Masterprüfung besteht aus der Vertiefungsprüfung und einer Masterarbeit als Abschlussarbeit. Sie setzt eine bestandene Bachelorprüfung oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.
- (3) Eine Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit.

§ 25

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit wird nach § 7 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfung bestanden hat. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Vertiefungsprüfung bestanden hat.
- (3) Zu einer Abschlussarbeit kann in begründeten Fällen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle erforderlichen Kursprüfungen bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Bei der Zulassung zu einer Abschlussarbeit bestellt der Prüfungsausschuss die oder den Erstprüfenden und die oder den Zweitprüfenden.

§ 26

Abschlussarbeit

- (1) Eine Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 letzter Satz) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Abschlussarbeit aus, teilt dem Prüfungsausschuss Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit zuständig. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- und Masterarbeit beträgt jeweils 8 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal 4 Wochen verlängert werden. Das Thema einer Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der beiden ersten Wochen nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Abschlussarbeit.
- (4) Bei der Abgabe einer Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Eine Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben. Das Abgabedatum ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Das Ausgabedatum nach Absatz 2 und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (6) Eine Abschlussarbeit ist nach § 11 Abs. 1 bis 4 zu bewerten.
- (7) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Abschlussarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (8) Ist eine Abschlussarbeit nach Absatz 7 endgültig nicht bestanden, so ist auch die entsprechende berufsqualifizierende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 27

Ergebnis

- (1) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fachprüfung, der Note der Projektarbeit und der Note der Bachelorarbeit berechnet. Die Gewichtung der Projektarbeit und der Bachelorarbeit erfolgt mit jeweils 15 Kreditpunkten.

- (2) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn die Vertiefungsprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen des Vertiefungsstudiums und der Note der Masterarbeit berechnet. Die Masterarbeit wird mit 15 Kreditpunkten gewichtet.
- (3) Bei besonders hervorragenden Leistungen in der überwiegenden Anzahl von Prüfungen und bei kurzer Studiendauer kann abweichend von § 11 Absatz 6 anstelle der Note „sehr gut“ das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 28

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ablauf eines Prüfungszeitraumes Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

1. Bachelorurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)
nachdem sie/er¹ die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang
Computergestützte Ingenieurwissenschaften

am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Masterurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)
nachdem sie/er¹ die Masterprüfung im Master-Studiengang
Computergestützte Ingenieurwissenschaften

am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Erläuterungen

Die Markierungen in den Urkundeformularen haben folgende Bedeutung:

¹ Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Fachgebiete und Kurse im Grundstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	18	6	27
2	Technische Mechanik	14	3	21
3	Ingenieur-Informatik	8	2	12
4	Materialkunde	8	2	12
5	Technische Physik/Chemie	12	3	18
	Summe	60	16	90

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als die 1,5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 3: Fachgebiete und Kurse im Fachstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	10	3	15
2	Mechanik	16	4	24
3	Numerische Mechanik	12	3	18
4	Ingenieur-Informatik	4	1	6
5	Ingenieur-Anwendungen ^{*)}	16	4	24
	Summe	58	15	87

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsteils soll etwa gleich sein.
2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1,5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

^{*)} Ingenieur-Anwendungen sind aus einem Fächerkatalog des Bauwesens, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik zu wählen.

Anlage 4: Fachgebiete und Kurse im Vertiefungsstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	6	2	9
2	Höhere Mechanik	8	2	12
3	Ingenieur-Informatik	8	2	12
4	Ingenieur-Anwendungen ^{*)}	8	2	12
	Summe	30	8	45

Erläuterung:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
 2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1,5fache der Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangte Prüfungsleistung zu erbringen.
- ^{*)} Ingenieur-Anwendungen sind aus einem Fächerkatalog des Bauwesens, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik zu wählen.

Anlage 5: Zeugnisse

1. Zeugnis über die Vorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Vorprüfung im Bachelor-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften
 mit der Gesamtnote³ am bestanden.

Prüfungsergebnisse des Grundstudiums

Fachgebiet	Kreditpunkte	Note ⁴
1. Mathematik	27
2. Technische Mechanik	21
3. Ingenieur-Informatik	12
4. Materialkunde	12
5. Technische Physik/Chemie	18

Die Vorprüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierungskurs ein.

Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Zeugnis über die Bachelorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissen-
 schaften mit der Gesamtnote³ am bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse des Fachstudiums		
	Fachgebiet	Kreditpunkte	Note ⁴
1.	Mathematik	15,0
2.	Mechanik	24,0
3.	Numerische Mechanik	18,0
4.	Ingenieur-Informatik	6,0
5.	Ingenieur-Anwendungen:		

II.	Projektarbeit		
	Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
	15,0

III.	Bachelorarbeit		
	Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
	15,0

IV. Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Zeugnis über die Masterprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in
 hat die Masterprüfung im Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften
 mit der Gesamtnote³ am bestanden.

I.	Prüfungsergebnisse		
	Kurs	Kreditpunkte	Note ⁴
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

II.	Masterarbeit		
	Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
	15,0

III. Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Erläuterungen und Ergänzungen

Die Markierungen in den Zeugnisformularen haben folgende Bedeutung

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² falls nichtzutreffend bitte streichen
- ³ Gesamtnote: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
- ⁴ Prüfungsnote: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Enthält ein Zeugnis Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind sie mit dem hochgestellten Symbol * nach der Bezeichnung zu versehen. Am Ende des Zeugnisses wird folgender Satz eingefügt:

Die mit * gekennzeichneten Prüfungsleistungen wurden teilweise oder vollständig am an erbracht und anerkannt.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehenden Änderungen in den fachspezifischen Anlagen Deutsch und Englisch der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beschlossen. Die Änderungen in den fachspezifischen Anlagen Chemie wurden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 02.06.2010 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 06.10.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1 – 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A, den beruflichen Fachrichtungen nach Anlage B, dem Unterrichtsfach nach Anlage C und dem Modul Masterarbeit nach Anlage D zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 42 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 28 Leistungspunkten (Anlage C),
- die Bildungswissenschaften und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage D).

(3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung (Anlage B) ein vierwöchiges schulisches Praktikum und im Unterrichtsfach (Anlage C) ein zweiwöchiges schulisches Praktikum zu absolvieren. ²Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden 3 Leistungspunkte für das Praktikum im Unterrichtsfach und 6 Leistungspunkte für das Praktikum in der beruflichen Fachrichtung vergeben. ³Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit (Anlage D) besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach oder den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. ⁵Wird die Masterarbeit in dem gewählten Unterrichtsfach oder in der gewählten beruflichen Fachrichtung geschrieben, so kann das Thema in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik oder in einer Kombination aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt werden.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. ²Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches vertreten, die oder der zweite Prüfende muss die Didaktik der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches oder die Bildungswissenschaften (Berufs- und Wirtschaftspädagogik) vertreten. ³Ausnahmsweise können die Prüferin oder der Prüfer auch die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs und der beruflichen Fachrichtung vertreten. ⁴In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. ⁵An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragten Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. ⁶Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. ⁷Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ⁸Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den Anlagen genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. ²Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachgewiesen werden. ³Ist eine Fremdsprache Unterrichtsfach, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Referat (Abs. 5),
4. Hausarbeiten (Abs. 6),
5. Laborübung (Abs. 7),
6. Seminararbeit (Abs. 8),
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10),
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11),
10. Bestimmungsprüfung, -übung (Abs. 12),
11. Exkursionsbericht (Abs. 13.)
12. Praktikumsbericht (Abs. 14),
13. Testate (Abs. 15)
14. Portfolio (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

- a) eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. ²Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit und Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) Ein Projektbericht umfasst die Darstellung und Reflexion der Konzeption, Planung, Organisation des Projektablaufs und die Darstellung und Reflexion der erzielten Projektergebnisse.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe geeigneter Medien und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Eine Bestimmungsprüfung, -übung ist eine selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(14) ¹In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. ²Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(15) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

- (16) ¹Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ³In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ⁴Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.
- (17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (23) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (24) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 24 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit oder die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ³Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet

wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 und 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A und des Moduls Masterarbeit nach Anlage D. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet

für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 18.09.2009 gewechselt haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 27.06.2008 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 8:

Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nur einmal und nur in je einem Modul der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfachs und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Verfahren der Notenverbesserung gilt nicht für das Modul Masterarbeit.

Verzeichnis der Anlagen

A: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik

B: Berufliche Fachrichtungen

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Farbtechnik und Raumtechnik
4. Holztechnik
5. Lebensmittelwissenschaft
6. Metalltechnik
7. Ökotrophologie

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Evangelische Religion
6. Katholische Religion
7. Mathematik
8. Physik
9. Politik
10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen
11. Sport

D: Modul Masterarbeit

E: Glossar

A: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik

A1. Pflichtmodule

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mastermodul 1: Pädagogische, psychologische, soziologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von beruflichem Lehren und Lernen	1		Studienleistung	M 20	12
	Didaktische Theorien und Konzepte zur Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse			Studienleistung		
	Methoden und Medien zur Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse			Studienleistung		
	Aspekte der Professionalisierung von Lehrkräften in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
Mastermodul 2: Funktionen und Strukturen im System beruflicher Aus- und Weiterbildung	Historische, organisatorische, curriculare und rechtliche Aspekte der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung	1		Studienleistung	M 20	9
	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Förderpädagogische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens			Studienleistung		
Mastermodul 3: Innovationen im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Qualitätssicherung und Entwicklung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	1		Studienleistung	M 20	9
	Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Themen und Methoden aktueller Berufsbildungsforschung			Studienleistung		
Summe						30

B: Berufliche Fachrichtung**1. Bautechnik****1.1 Pflichtmodule**

Laborübungen können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik II		2		Baustellenexkursion eintägig	S 100 h	5
Fachdidaktik II		3		Seminararbeit	R 60 min	6
Bauschäden		3			HA (10)	4
Begleitseminar Fachpraktikum		3			PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4			S 50 h, M 30	4
Konstruktion und Technik V	Baustoffe 2	4			L	6
	Baukonstruktion 4				HA 50 h, PR 30 min	
Summe						33

1.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Zeichnungen können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD und Kommunikation	CAAD 2	1			Zeichnungen	9
	Konzeption, Kommunikation, Präsentation	2			HA 80 h	
Projektmanagement	Ökonomie	2			HA 20 h	9
	Kostenplanung				HA 20 h	
	Projektsteuerung				HA 20 h	
	Bewertung von Gebäuden				HA 20 h	

B: Berufliche Fachrichtung

2. Elektrotechnik

2.1. Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden jeweils von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt. Sie sind im Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Regelungstechnik	Vorlesung Regelungstechnik 1	1. Semester		Studienleistung	K oder M	4
	Übung zur Regelungstechnik 1					
Steuerungstechnik	Vorlesung Industrielle Steuerungstechnik	2. Semester		Studienleistung	K oder M	4
	Übung zur Industriellen Steuerungstechnik					
Energietechnik für Lehrkräfte	Seminar Energietechnik 1 für Lehrkräfte	1. Semester			K oder M	3
	Seminar Energietechnik 2 für Lehrkräfte	2. Semester			K oder M	3
Kommunikationstechnik für Lehrkräfte	Vorlesung Kommunikationstechnik 1 für Lehrkräfte	1. Semester			K oder M	3
	Vorlesung Kommunikationstechnik 2 für Lehrkräfte	2. Semester			K oder M	3
Fachdidaktische Praxis	Fachdidaktisches Experimentierlabor	2. Semester	.	Studienleistung		8
	Fachdidaktisches Projekt incl. Fachpraktikum	3. Semester		Studienleistung und Schulpraktikum	M	
Summe						28

2.2. Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden einen fachlichen Vertiefungsschwerpunkt, dem sie nach Maßgabe des Kompetenzbereiche- und Modulkatalogs zwei aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen und ein affines Labor zuordnen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik oder Energietechnik	Vorlesung 1 zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	3. Semester		Studienleistung	K oder M	14
	Übung zur Vorlesung 1 2 p des Vertiefungsschwerpunkts					
Mikroelektronik oder Nachrichtentechnik	Vorlesung 2 zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	4. Semester		Studienleistung	K oder M	
	Übung zur Vorlesung 2 des Vertiefungsschwerpunkts					
Technische Informatik	Oberstufenlabor zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	4. Semester		Laborübung		

B: Berufliche Fachrichtung

3. Farbtechnik und Raumgestaltung

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik I		1		Praktische Übungen	PR 30 min (33%), K 90 min (67%)	5
Gestaltungstechnik II		2		Praktische Übungen, Referat	PR 30 min	4
Beschichtungs- und Belegetechnik II		2		Laborübungen, Protokolle, 2 K 45 min	PR 30 min (33%), S 100 h (67%)	7
Gestaltungstechnik III		3		Referat, Praktische Übungen, 2 K 45 min	S 50 h	4
Fachdidaktik II		3			HA 50 h	6
Begleitseminar Fachpraktikum		3			PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4			S 100h	4
Summe						38

3.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebsplanung und -organisation		2		Laborübungen, Hausarbeit	K 120 min oder PR 30 min	4
Bauschäden		3			HA 10	4

B: Berufliche Fachrichtung**4. Holztechnik****4.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik III		2			HA 30 h od Präsentation 30 min od. K 90 min od. M 20 min	5
Bau- und Möbeldesign		2		Hausarbeit	M 30 min oder PR 30 min	5
Betriebsplanung und -organisation		3		Laborübungen, Hausarbeit	K 120 min oder PR 30 min	5
Bauschäden		3			HA 10	4
Fachdidaktik II		3		Kurze Hausarbeit und Referat oder Seminararbeit 30 h	M 30 min oder PR 30 min	6
Begleitseminar Fachpraktikum		3		Hausarbeit	PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4		Seminararbeit 30 h	M 30 min oder PR 30 min oder HA	4
Summe						37

4.2. Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik I		1		Praktische Übungen	PR 30 min (33%), K 90 min (67%)	5
Waldökologie und Forstplanung		2		Exkursion 90 h	M 30 min	5

Eines der Module ist zu wählen.

B: Berufliche Fachrichtung
5. Lebensmittelwissenschaft
5.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 19 Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 20 Getränke-technologie und -sensorik	A) Getränketechnologie und -sensorik (S)	ab 1. / einsemestrig			R	6
	B) Experimentalseminar Getränkesensorik (S)					
L 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
L 22 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen					
L 23 Spezielle Humanernährung	A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in Pharmakologie und Toxikologie (S)					
	C) Ernährung in Prävention und Therapie (S)					
L 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P)	4 Wochen				
L 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik (S)					
Summe						37

5.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 26 Technik und Ökologie in der Großküche	A) Technische und ökologische Grundlagen (V) B) Experimentalseminar (S)	ab 1. / einsemestrig			B	5
L 27 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (V) B) Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (S)	ab 2. / einsemestrig			B	5
L 28 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	A) Seminar B) Experimentalseminar Humanstudien (S)	ab 1. / einsemestrig			B	5
L 29 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Fleischtechnologie	A) Theorie Fleischtechnik (S) B) Seminar Fleischtechnik	ab 2. / einsemestrig			B	5
L 30 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Getreide-, Back- und Süßwarenherstellung	A) Theorie: Back- und Süßwarenherstellung (S) B) Experimentalseminar Back- und Süßwarenherstellung (S)	ab 3. / einsemestrig			B	5

B: Berufliche Fachrichtung

6. Metalltechnik

6.1. Pflichtmodule

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP), die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 10 Minuten pro Leistungspunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeitswissenschaft	Vorlesung				K	4
	Übung					
Grundlagen der Umformtechnik	Vorlesung				K	4
	Übung					
Automatisierung Steuerungstechnik	Vorlesung				K	4
	Übung					
Konstruktionswerkstoffe	Vorlesung				K	4
	Übung					
Spanen	Vorlesung				K	4
	Übung					
Didaktik der Technik 2	Labor Schulversuche			Zusammengesetzte Studienleistung	M (30 min.)	9
	Gestaltung berufspraktischer Lehr-/ Lernarrangements			Zusammengesetzte Studienleistung		
	Fachdidaktisches Projekt 1			Zusammengesetzte Studienleistung		
	Fachpraktikum Teil 1					
Didaktik der Technik 3	Fachdidaktisches Projekt 2			Zusammengesetzte Studienleistung	M (30 min.)	5
	Fachpraktikum Teil 2					
Summe						34

6.2. Wahlpflichtmodule

Unter den folgenden Wahlpflichtbereichen im Umfang von 8 Leistungspunkten kann einer gewählt werden. Prüfungen sind in den zugehörigen Modulen abzulegen.

Wahlpflichtbereich 1: Werkstofftechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gießereitechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Prozesskette im Automobilbau: Vom Werkstoff zum Produkt	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 2: Produktentwicklung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Concurrent Engineering	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Planung und Entwicklung mechatronischer Produkte	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 3: Qualitätssicherung in der Produktion

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Datenverarbeitungssysteme	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Qualitätsmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 4: Produktionslogistik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Produktionsmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Transporttechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 5: Mikrofertigungstechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Produktion elektronischer Systeme	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Mikrosystemtechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 6: Unternehmensmanagement

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Logistikmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Unternehmensführung	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 7: Mechatronik in der Produktionstechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf diskreter Steuerungen	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Werkzeugmaschinen II	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

B: Berufliche Fachrichtung

7. Ökotrophologie

7.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 19 Technik und Ökologie im Haushalt	A) Haushaltstechnik (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Haushaltstechnische Verfahren (V)					
Ö 20 Wirtschaftslehre der Ökotrophologie	A) Ökonomie des privaten Haushalts (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Betriebswirtschaftliche Organisation von hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (S)					
Ö 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
Ö 22 Spezielle Aspekte hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsprozesse	A) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen I (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen II (S)					
Ö 23 Spezielle Humanernährung	A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen (V)	ab 2. / einsemestrig			R oder HA oder K oder M	6
	B) Einführung in Pharmakologie und Toxikologie (S)					
	C) Ernährung in Prävention und Therapie (S)					
Ö 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P)	4 Wochen				
Ö 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik (S)					
Summe						37

7.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu wählen. Es kann nur ein Modul gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudiengang Technical Education gewählt worden ist.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	A) Theorien der Entwicklungspsychologie (S)	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)					
Ö 16 Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	A) Kommunikationsprozesse und kommunikative Kompetenzen (S)	ab 2. / einsemestrig			PR oder R oder Ü	5
	B) Kommunikative Interventionsstrategien (S)					
Ö 26 Angewandte Haushaltstechnik	A) Grundlagen der angewandten Haushaltstechnik (S)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 27 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (V)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung					
Ö 28 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	A) Seminar	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 29 Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring (S)	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 30 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen (Ü)					

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie

1.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung und Praktikum Zoologische Systematik und Artenkenntnis	1 oder 3		3	K 60	6	
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2 oder 4		1	K 60	6	
	Vorlesung Großlebensräume der Erde						
	Geländepraktikum						
Biomathematik	Vorlesung Biomathematik	4		1	K 120	4	
	Übung zur Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie						
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum	Ab 1.		1	PB	6	3
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
Summe						22	

1.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Mikrobiologie II	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie	2 oder 4		2	K 60	6	
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum Tier- und Humanphysiologie II	2 oder 4	Tier- und Humanphysiologie I	2	K 60	6	
Einführung in die Entomologie	Vorlesung und Praktikum: Einführung in die Entomologie	4		1	PRO	6	

C: Unterrichtsfächer

2. Chemie

2.1. Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü= Übung, P=Praktikum, S=Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I	2,4	Keine	K 180	Keine	Keine	7
	Ü Physikalische Chemie I	2,4					
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I	1,3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
	1 Ü Mathematik I	1,3					
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung und Schulpraktikum	1,2,3 1,2,3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	PB	4
Fachdidaktik Chemie 3	Demonstrationspraktikum	1, 3	Keine	Keine	Keine	S	4
Summe							19

2.2. Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 LP zu wählen. Es gelten die unter Anlage 1 angeführten Abkürzungen.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü= Übung, P=Praktikum, S=Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	2 V Anorganische Chemie II 4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3 3 3	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I		M 30	9
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I mit Tutorium Physik	3 3 3 3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I K 120	Physikalische Chemie 1, Mathematik,	M 30	9
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I		K 180	9

C: Unterrichtsfächer

3. Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
FP TE Fachpraktikum Technical Education	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 10-20 od. FP 10-15	8	5
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
Summe						8	

3.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, die noch nicht in der Bachelorphase belegt worden sind. Dabei muss ein Modul aus dem Bereich Literatur (L3-L4) und eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S 3-S 5, S 7) nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20		10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800						
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20		10
	Seminar						
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30		10
	Seminar						
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung / Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30		10
	Seminar						
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30		10
	Seminar						
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR20 od. M 20–30		10
	S 7.2 Praxisseminar						

C: Unterrichtsfächer

4. Englisch

4.1. Pflichtmodule

Für das Modul *Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum* gilt:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung wird in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu Zielen, Inhalten und Konzeptionen der Tätigkeit als *Teaching Assistant* erbracht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte	
Advanced Linguistics	1 Seminar LingA1 <i>oder</i> LingA2 (2 SWS)	Ab 1.		1 Studienleistung	HA (5.000 Wörter)	5	
Contexts of English Language Use	SPEP (2SWS) English for Professional Use	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (2000 Wörter) in SPVE	4	
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use						
Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum	DidA1: Culture, Text & Media (2 SWS) <i>oder</i> DidA2: Language & Media (2 SWS)	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (10-12 Seiten) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> M (20 min.) in DidA1 <i>oder</i> DidA2	9	6
	Planung und Analyse von Englischunterricht						
	Schulpraktikum (2 Wochen)				PB (mind. 5.000 Wörter)		3
Summe						18	

4.2. Wahlpflichtmodule

Im Modul *Intermediate Literature and Culture* belegen die Studierenden die F2 und F3-Veranstaltungen, die noch nicht Bestandteil des Moduls *Foundations Literature and Culture* im Bachelorstudiengang waren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Seme-ster	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Intermediate Literature and Culture	AmerF4/ <i>oder</i> BritF4 (2SWS) Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M (20 min.) zu AmerF2 und AmerF3 <i>oder</i> BritF2 und BritF3 + HA (3000 Wörter) in AmerF4 <i>oder</i> BritF4	10
	AmerF2/ <i>oder</i> BritF2 (2 SWS) Survey of Literature and Culture I					
	AmerF3 <i>oder</i> /BritF3 (2 SWS) Survey of Literature and Culture II					

C: Unterrichtsfächer

5. Evangelische Religion

5.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen f. die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungs-modul 7 Fachwissen-schaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	3.	-	1 Studienlei-tung	HA (15 S.)	10
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(-geschichte) – Phä-nomenologie und Herme-neutik					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	1.	-	1 Studien-leistung	M 30	10
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religionspä-dagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	AM 7a Fachpraktikum	2.	-	1 Studien-leistung	HA (10-12 S.)	8
	VM 6d Planung und Analy-se von Unterricht (Werkstattseminar mit Unter-richtsbezug)					
Summe						28

C: Unterrichtsfächer

6. Katholische Religion

6.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum					
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 5a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 5b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Fachdidaktische Differenzierung:	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						22

6.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von **mindestens 6 LP** gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Exegese	VM 4a Exegese und Theologie des AT (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 4b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 7a Theologische Anthropologie (2 SWS)	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 7b Christologie/Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

C: Unterrichtsfächer

7. Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

C) Es ist nur eines der Module Stochastische Methoden für LbS und Praktische Mathematik für LbS zu belegen. Es ist das Modul zu wählen, welches nicht bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde.

7.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß § 14(2)	P	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP	1 und 2		Ü	M	4
Praktische Mathematik für LbS	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 1		Ü	K	10
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 1			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 2			K	
Summe						18

7.2. Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1			K oder M	10

C: Unterrichtsfächer

8. Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

8.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß § 14(2)	P	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
Summe						12

8.2. Wahlpflichtmodule

Zwei Module sind zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik	Ab 1		U	K oder M	8
	Übung Einf. Festkörperph.			L		
	Laborpraktikum					
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik	Ab 1		Ü	K oder M	8
	Übung Atom- und Molekülphysik			L		
	Laborpraktikum					
Kohärente Optik	Kohärente Optik	Ab 2		U	K oder M	8
	Übung Kohärente Op.			L		
	Laborpraktikum					
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 1			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		

C: Unterrichtsfächer

9. Politik

9.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (2 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	8
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Summe						8

9.2. Wahlpflichtmodule (20 LP)

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Technical Education studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Aufbaumodul Arbeit und Organisation	Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					

C: Unterrichtsfächer

10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen

10.1. Pflichtmodule

Studienleistungen sind spätestens bis 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

In Modul 9 werden die schulpraktischen Studien im Rahmen einer (im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen) Veranstaltung vor- und nachbereitet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 7: Gewinn eines wissenschaftlichen Verständnisses der Zielgruppe	7.1 Sichtweisen, Zugänge, Theorien zur beruflichen Förderpädagogik	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	7.2 Theorien zu Lebenswelten und Milieus					
	7.3 Verhaltensauffälligkeiten und Einzelfallförderung					
Modul 8: Erarbeitung förderpädagogischer Konzepte (Didaktik und Methodik)	8.1 Spezielle Didaktik und Curriculumentwicklung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	8.2 Lerntheorien., Lernstrategien und Lernschwierigkeiten					
	8.3 Professionalisierung (Diagnostik, Testtheorie, Beratungskonzepte, Teamentwicklung)					
Modul 9: Erarbeitung förderpädagogischer Institutionen, Strukturen und Diskurse	9.1 Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	-	3
Modul 10: Überblick und Verständnis gesellschaftlicher Rahmenbedingungen	10.1 Historische und internationale Aspekte beruflicher Förderpädagogik	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder Soder HA jeweils 10-15	7
	10.2 Gesellschaftliche Exklusion und Desintegration					
	10.3 Wandel der Erwerbsarbeit					
Summe						24

10.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-4.		Nachweis über die Veranstaltungen		4

C: Unterrichtsfächer

11. Sport

11.1. Pflichtmodule

Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Bachelorstudium belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) <u>oder</u> M 20	6
	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen					
Projektmodul	Proj. (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	6
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	VP Wahl in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktisches Praktikum	Fachpraktikum (ca. 2 Wochen)	3.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	4
	begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						28

D: Modul Masterarbeit

Bei einer Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport ist spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Masterarbeit	ggf. eine dazugehörige Lehrveranstaltung	4. Semester	mind. 75 LP		M 60	3	20
					MA	17	

Anlage E: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Durch fachspezifische Abweichungen kann es zu Mehrfachnennungen und Überschneidungen kommen. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PB	Praktikumsbericht
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehenden Änderungen in den fachspezifischen Anlagen Deutsch und Englisch der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education beschlossen. Die Änderungen in den fachspezifischen Anlagen Chemie wurden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 02.06.2010 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 06.10.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
- den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).

(3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem

Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübung (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Testat (Abs. 12)
11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)
14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)
20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(13) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(14) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) ¹Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ³Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(16) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
- ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon

gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet

für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

(4) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik, den Professionalisierungsbereich A:2 und auf die Bachelorarbeit angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung dieses Studiengangs aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 gewechselt sind.

(2) Studierende die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

¹Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Unterrichtsfach, in der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

A: Professionalisierungsbereich

1. **Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
2. **Schlüsselkompetenzen**

B: Berufliche Fachrichtungen

1. **Bautechnik**
2. **Elektrotechnik**
3. **Farbtechnik und Raumgestaltung**
4. **Holztechnik**
5. **Lebensmittelwissenschaft**
6. **Metalltechnik**
7. **Ökotrophologie**

C: Unterrichtsfächer

1. **Biologie**
2. **Chemie**
3. **Deutsch**
4. **Englisch**
5. **Evangelische Religion**
6. **Katholische Religion**
7. **Mathematik**
8. **Physik**
9. **Politik**
10. **Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen**
11. **Sport**

D: Glossar

A: Professionalisierungsbereich

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	Ab 1.		Studienleistung	M 20	4	
	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik II	Ab 1.		Studienleistung			
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 1.		Studienleistung	M 20	9	11
	Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 1.		Studienleistung			
	Schul- oder betriebspraktische Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht			
	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von Lehren und Lernen	Ab 1.		Studienleistung		2	

A: Professionalisierungsbereich

2. Schlüsselkompetenzen

- ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilen die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- ² Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- ⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- ⁵ Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- ⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ⁶	Leistungspunkte	
Schlüsselkompetenzen ⁵	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden					2-6	10
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³ - EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung ³ - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement					2-6	

B: Berufliche Fachrichtung**1. Bautechnik****1.1. Pflichtmodule**

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1		2 Hausübungen	HA 60 h	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				K 120 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik			-	K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA 60 h	4
Konstruktion und Technik III	Technische Gebäudeausrüstung	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Baukonstruktion 2			Mehrere Hausübungen	K 120 min	
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		3		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		4		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K 135 min, L mit Protokollen	9
Fertigungstechnik I		5			PR 60 min, M 30 min	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5

Konstruktion und Technik IV	Fassadenkonstruktion	5		Hausarbeit 50 h	PR 30 min	6
	Baukonstruktion 3			Hausarbeit 50 h	PR 30 min	
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						80

1.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		1			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		1			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 HA 100 h	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere HA 80 h	K 120 min	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3
Europäische Architekturgeschichte II		4		Vorlesungsskript	K 60 min	3

1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

2. Elektrotechnik

2.1. Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

In den Modulen Mathematik 1 und 2 erbringen die Studierenden jeweils die Prüfungsleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Modulklausur am Ende des Semesters.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 1	1. Semester			K oder M	5,5
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 1					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 2	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1		K oder M	8
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 2					
Grundlagen der Elektrotechnik 3	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 3	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2		K oder M	2,5
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 3					
Mathematik 1	Vorlesung Mathematik 1 für Ingenieure	1. Semester			Mehrere kurze K oder K	9
	Übung zur Mathematik 1 für Ingenieure					
Mathematik 2	Vorlesung Mathematik 2 für Ingenieure	2. Semester	Mathematik 1		Mehrere kurze K oder Klausur	9
	Übung zur Mathematik 2 für Ingenieure					
Physik	Vorlesung Physik für Elektroingenieure	3. Semester			K oder M	3
Materialwissenschaft	Vorlesung Grundlagen der Materialwissenschaft	4. Semester	Physik		K oder M	3
	Übung zu Grundlagen der Materialwissenschaft					
Technische Mechanik	Vorlesung Technische Mechanik 1	3. Semester			K oder M	4,5
	Übung zu Technische Mechanik 1					

Konstruktions- technik	Vorlesung Grundzüge der Konstruktionstechnik	5. Semester	Techn. Mechanik	Studien- leistung		4
	Übung zu Grundzüge der Konstruktionstechnik					
Elektromagneti- sche Energie- wandlung	Vorlesung Grundlagen der elektromagnetischen Ener- gie wandlung	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1 und 2		K oder M	4,5
	Übung zu Grundlagen der elektromagnetischen Ener- gie wandlung					
Halbleiter- elektronik	Vorlesung Halbleiterelektronik 1	5. Semester			K oder M	3
Signale und Systeme	Vorlesung Signale und Systeme	5. Semester			K oder M	5
	Übung zu Signale und Systeme					
Fachdidaktische Grundlagen 1	Tutorium Didaktik der Technik	1. Semester		Studien- leistung		8
	Vorlesung Didaktik der Technik 1	3. Semester			K oder M	
	Vorlesung Didaktik der Technik 2	4. Semester			K oder M	
Fachdidaktische Grundlagen 2	Seminar Gestaltung und Erprobung fachdidaktischer Lehr-/Lern- arrangements	5. Semester		Studien- leistung		7
	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6. Semester		Studien- leistung und Schul- praktikum	M	
Elektrotechnische Grundlagenlabore	Elektrotechnisches Grundla- genlabor 1	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1	Labor- übung		8
	Elektrotechnisches Grundla- genlabor 2	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2	Labor- übung		
	Elektrotechnisches Grundla- genlabor 3	4. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 3	Labor- übung		
Summe						84

2.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Energieversorgung	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	4. Semester				4 LP
	Übung zu Grundlagen der elektrischen Energieversorgung					
Elektrische Messtechnik	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Messtechnik					
	Übung zu Grundlagen der elektrischen Messtechnik					
Nachrichtentechnik	Vorlesung Grundlagen der Nachrichtentechnik					
	Übung zu Grundlagen der Nachrichtentechnik					
Digitalschaltungen	Vorlesung Digitalschaltungen der Elektronik					
	Übung zu Digitalschaltungen der Elektronik					

Wahlpflichtmodule

Eines dieser Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rechnerarchitektur	Vorlesung Grundlagen der Rechnerarchitektur	4. Semester			K oder M	4,5 LP
	Übung zu Grundlagen der Rechnerarchitektur					
Methoden der Informationstechnik	Vorlesung Formale Methoden der Informationstechnik	4. Semester			K oder M	4 LP
	Übung zu Formale Methoden der Informationstechnik					

2.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen:

Die diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sind dem Bereich B der Schlüsselkompetenzen: „Grundlagen der modernen Kommunikation und ihre Technik“ zugeordnet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Vorlesung Grundzüge der Informatik und Programmieren	3. Semester		Kurztests		5 LP
	Übung zu Grundzüge der Informatik und Programmieren					

2.4. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung**3. Farbtechnik und Raumgestaltung****3.1. Pflichtmodule**

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	2		2 Hausübungen	HA	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				K 120 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA	4
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoffkunde I		3		Laborübungen, Protokolle	M 45 min	5
Architekturfotografie		3			HA 20 h, PR 30 min	3
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135 min), L mit Protokollen	9
Werkstoffkunde II		4			V 30 min (33%), S 100 h (67%)	5
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3
Grundlagen der Werbegestaltung		4		Mehrere Hausübungen	Klausur 60 min	3
Beschichtungs- und Belegetechnik I		5		Laborübungen Protokolle	3 K à 45 min	8
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						86

3.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 6 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten A		5			HA	3
Neue Architekturgeschichte		5		Denkskizzen	HA 30 h	3

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

4. Holztechnik

4.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			HA	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				2 Hausübungen	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA	4
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoffkunde Holz I		3		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	6
Werkstoffkunde Holz II		4		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	5
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135min), L mit Protokollen	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Fertigungstechnik I		5		Laborübungen oder Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	5
Fertigungstechnik II		6		Vortrag oder Hausarbeit	M 20 min oder P 30 min	5
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						80

4.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten A		3			HA	3
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 Ü 100 h	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere Übungsaufgaben 80 h	K 120 min	6
Mikrotechnische Untersuchungen		4		Laborübungen, Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	6

4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

5. Lebensmittelwissenschaft

5.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Mathematik/ Physik für Ökotrophologie und Lebensmittel- wissenschaft	A) Mathe/Physik 1 (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min	6
	B) Mathe/Physik 2 (V)					
L 2 Ökonomische und rechtliche Grund- lagen der Be- triebsführung für Lebensmittelwis- senschaft und Ökotrophologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Be- triebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
L 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittelwis- senschaft und Ökotrophologie	A) Anatomie und Physiolo- gie des Menschen (V)	ab 3. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)					
L 4 Grundlagen der Chemie für Le- bensmittelwissen- schaft und Öko- trophologie	A) Allgemeine, anorgani- sche und organische Che- mie (V)	ab 2. / ein- semestrig			uK 120 min	6
	B) Laborkurs (P)					
L 5 Grundlagen der Lebensmittel- chemie	A) Lebensmittelchemie 1 (V)	ab 4. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Lebensmittelchemie 2 (V)					
L 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Bioche- mie der Ernährung (V)	ab 4. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung (S)					

L 7 Allg. Lebensmitteltechnologie und Sensorik	A) Lebensmittelsensorik (S)	ab 2. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Haltbarmachungsverfahren (V)					
L 8 Rohstoffkunde und Produkttechnologie tierischer Lebensmittel	A) Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel I (V)	ab 4. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel I (V)					
	C) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel II (V)					
L 9 Rohstoffkunde und Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel	A) Rohstoffkunde pflanzlicher Lebensmittel (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Produkttechnologie pflanzl. Lebensmittel (V)					
L 10 Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Lebensmittelhygiene (V)					
L 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)					
L 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S)	ab 3. / einsemestrig		Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	6
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S)					
L 13 Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zweisemestrig		Hospitation	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	8
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements (S)					
Summe						82

5.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 14 Planung, Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	A) Seminar	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstechnik (S)					
L 15 Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik)	A) Seminar	ab 5. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 16 Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Getreide und Getreideerzeugnisse)	A) Seminar	ab 5. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 17 Experimentelle Ernährungsfor-schung	A) Seminar	ab 4. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)					

5.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung (S)					

B: Berufliche Fachrichtung

6. Metalltechnik

6.1. Pflichtmodule

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik I	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)				K	9 LP
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Mathematik II	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)				K	7,5 LP
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus (Vorlesung)				K	4,5 LP
Physik	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)				K	4,5 LP
Technische Mechanik I	Vorlesung				K	6 LP
	Übung					
Technische Mechanik II	Vorlesung				K	6 LP
	Übung					
Technische Mechanik III	Vorlesung				K	5 LP
	Übung					
Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)				K	4 LP
	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Übung)					
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)				K	4 LP
	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Übung)					

	Elektrotechnisches Grundlagenlabor für die Studiengänge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)			Laborübung		1 LP	
Thermodynamik I	Vorlesung				K	4 LP	
	Übung						
Werkstoffkunde I	Vorlesung				K	6 LP	
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II				K	3 LP	
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I				K	4 LP	
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II				K	8 LP	
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III				K		
Fachdidaktische Labore	CAD-Praktikum			Hausarbeit		2 LP	4 LP
	Konstruktives Projekt			Hausarbeit		1 LP	
	Labor Werkstoffkunde			Laborübung		1 LP	
Didaktik der Technik 1	Didaktik der Technik I				K oder M	7,5 LP	
	Didaktik der Technik II				K oder M		
	Tutorium Didaktik der Technik			Zusammengesetzte Studienleistung			
Summe						88	

6.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Mikrotechnologie	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Robotik I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Strömungsmechanik I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					

6.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen

In diesem Modul können Schlüsselkompetenzen aus dem Bereich A: *Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens* erlangt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Integriertes Praxistraining	Physikalisches Praktikum				3 LP
	Kleine Laborarbeit				2 LP
					5 LP

6.4. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

7. Ökotröphologie

7.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 1 Mathematik/Physik für Ökotröphologie und Lebensmittelwissenschaft	A) Mathe/Physik 1 (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Mathe/Physik 2 (V)					
Ö 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft und Ökotröphologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
Ö 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaft und Ökotröphologie	A) Anatomie und Physiologie des Menschen (V)	ab 3. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)					
Ö 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaft und Ökotröphologie	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V)	ab 2. / einsemestrig			uK 120 min	6
	B) Laborkurs (P)					
Ö 5 Bedarf und Formen hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsleistungen	A) Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (S)	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	6
	B) Personenorientierte Versorgung und Betreuung (S)					
Ö 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Biochemie der Ernährung (V)	ab 4. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung (S)					
Ö 7	A) Lebensmittelchemie (V)	ab 3. / zwei-			K 120 min oder M ca. 20	6

Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung	B) Haltbarmachungsverfahren (V)	semestrig			min oder R oder HA	
Ö 8 Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement	A) Grundlagen der Arbeitsorganisation und des Qualitätsmanagements (S)	ab 2. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	7
	B) Projekt					
Ö 9 Rahmenbedingungen von Dienstleistungsangeboten der Betreuung und Versorgung	A) Allgemeine gesellschafts- und sozialpolitische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen (S)	ab 3. / zweisemestrig			R oder Projektbericht oder M ca. 20 min	5
	B) Projekt					
Ö 10 Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Lebensmittelhygiene (V)					
Ö 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)					
Ö 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S)	ab 3. / einsemestrig		Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	6
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S)					
Ö 13 Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zweisemestrig		Hospitation	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	8
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements (S)					
Summe						82

7.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Ö 14 Planung, Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	A) Seminar	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstechnik (S)					
Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	A) Theorien der Entwicklungspsychologie (S)	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)					
Ö 16 Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	A) Kommunikationsprozesse und kommunikative Kompetenzen (S)	ab 2. / einsemestrig			PR oder Ü oder R	5
	B) Kommunikative Interventionsstrategien (S)					
Ö 17 Experimentelle Ernährungsforschung	A) Seminar	ab 4. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)					
Ö 30 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen (Ü)					

7.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung (S)					

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie

1.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie	und				
	Praktikum Allgemeine Zoologie	3 oder 5				
Mikrobiologie I	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		2	K 60	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen					
Biologie lernen und lehren	Seminar Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Summe						36

1.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Spezielle Botanik	Vorlesung und Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrB (40%)	6
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie	3 oder 5		2	K 60	6
Meeresbiologischer Kurs Helgoland	Praktikum Meeresbiologischer Kurs Helgoland	5		2	R	6
Ultrastruktur der Zelle	Experimenteller Unterricht, Seminar: Ultrastruktur der Zelle	5		1	PRO (70%), V (30%)	6
Rasterelektronenmikroskopie	Experimenteller Unterricht, Seminar: Einführung in die Rasterelektronenmikroskopie	5		1	PRO (70%) V (30%)	6

1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA mit KO	15 LP

C: Unterrichtsfächer**2. Chemie****2.1. Pflichtmodule**

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine-Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1,3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1,3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1 für Lehramt	2 V Analytische Chemie I 4 P + S Analytische Chemie I	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	2, 4 2,4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2,4,6 2,4,6	Keine	K 180	Keine	keine	5
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3,5	Keine	K 120	Keine	Keine	6

Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	R oder K	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen	2,4		Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	R	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie	3,5		Seminararbeit (z.B. Portfolio)			
	2 S Methodik des Chemieunterrichts						

2.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	Mind. 120 Leistungspunkte	Vortrag	-	BA	15

C: Unterrichtsfächer**3. Deutsch**

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
S1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Literaturdidaktik	ab 3.	---	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
	D 1.2 Vorlesung od. Seminar zur Sprachdidaktik					
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte I: Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	ab 3.	---	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. PR 20 od. M 20–30	8
	S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)					
Summe						38

3.2. Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 3.	–	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA (30-40 S.)	15 LP

C: Unterrichtsfächer**4. Englisch****4.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.) in LingF2	6
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
Foundations Linguistics 2	LingF3 (2 SWS) Survey Class	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) <i>oder</i> R mit schriftlicher Ausarbeitung (2000 Wörter) in LingF4	10
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PR (10 min.)	4
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research					
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis and Production	2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (Essay) (120 min.)	4
	SPEW (2SWS) Expository Writing					
Integrated English Practice	2 Seminare SPTOP (je 2 SWS)	ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	E (1500 Wörter)	4
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Summe						38

4.2. Wahlpflichtmodule

Studierende belegen das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerBritF1 + K in AmerF2 und AmerF3 oder K (60 min.) in BritF2 und BritF3	10
	AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey of Literature and Culture I					
	AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey of Literature and Culture II					

4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA und M	15 LP

C: Unterrichtsfächer

5. Evangelische Religion

5.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	6
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentumsge- schichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel	3.-4.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6

<p>Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums-geschichte</p>	<p>VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums-geschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge</p>	<p>3.-4.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studienleistung</p>	<p>M 30</p>	<p>6</p>
<p>Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive</p>	<p>VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen</p>	<p>5.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studienleistung</p>	<p>R (45-60 Min.)</p>	<p>6</p>
<p>Summe</p>						<p>33</p>

5.2. Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	und					
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung oder	4.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder					
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder					
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und					

	<p>AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog</p>					
--	---	--	--	--	--	--

5.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

6. Katholische Religion

6.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 2.-5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	Empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						35

6.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
	AM 3b Kirche und Sakramente/ Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

6.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

7. Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

7.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analytische Methoden für LbS	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1		Ü	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2		Ü		
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	Ab 1		Ü	K	15
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	Ab 2		Ü	K	
	Computer-Algebra	Ab 3		U		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	Ab 4		K		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung (insgesamt 6 LP)	Ab 3			M	
Summe						38

7.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Praktische Mathematik für LbS	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	K	10
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 3			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 4			K	
Summe						10

7.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

8. Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

8.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	Ab 1.		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik I					
Experimentalphysik für LbS	Physik II mit Experimenten Übung Physik II	Ab 2.		Ü	M	16
	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Ab 3.		Ü		
Physikpraktikum für LbS	Laborpraktikum	Ab 1.		3 L		6
Präsentation	Proseminar	Ab 3.			S	5
Lehren und Lernen im Physikunterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		Ü	M	10
	Lernen von Physik	5.		Ü		
	Lehren von Physik	6.		Ü		
Summe						48

8.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

9. Politik

9.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Summe						38

9.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10

9.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA und M 30	15 LP

C: Unterrichtsfächer**10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen****10.1. Pflichtmodule**

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisierungstheorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB S oder HA jeweils 10-15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität, Teamwork	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation					
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute					
	6.3 Das Übergangssystem: Daten, Strukturen, Probleme					
Summe						42

10.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2-3 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-6.		Nachweis über die Veranstaltungen		6

10.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

11. Sport

11.1. Pflichtmodule

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	4
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP. (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	8
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				FP (15 Min., unbenotet)	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus Bereich C (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	5
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						48

11.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze		BA	15 LP

D: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag